

Vorhaben Bebauungsplan
„Wohnbebauung Flachsweiche - Bresendorfer Straße“
Krieschow

Leistungsphase Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

Bearbeitungsstand Endfassung

Auftraggeber*in F.G. Lehmann Bauunternehmen
Dorfring 9
03099 Kolkwitz

Auftragnehmer*in IPP HYDRO CONSULT GmbH
Gerhart-Hauptmann-Straße 15
03044 Cottbus
Tel.: 0355 757005-0
Fax: 0355 757005-22
E-mail: ihc@ipp-hydro-consult.de
Internet: www.ipp-hydro-consult.de

Bearbeiter*in Mathias Pösch, M. Sc.

Projektleiter*in



Dipl.-Ing. Andreas Dubrau

Geschäftsführer



Dipl.-Ing. (TH) Olaf Georgi

Verfasst am

11.05.2021

Geändert am

INHALTSVERZEICHNIS

1.	ANLASS UND AUFGABENSTELUNG	7
1.1	Anlass	7
1.2	Aufgabenstellung	7
2.	PLANUNGSGRUNDLAGEN	8
3.	RECHTSGRUNDLAGEN	11
3.1	Rechtliche Grundlagen und methodisches Vorgehen	11
3.2	Methodische Vorgaben	12
4.	GEBIETSBESCHREIBUNG	13
4.1	Gebietsbeschreibung	13
4.2	Inhalte des Bebauungsplans	15
4.3	Biotope innerhalb des Geltungsbereiches	16
5.	PROJEKTSPEZIFISCHE WIRKFAKTOREN	18
6.	RELEVANZPRÜFUNG	21
6.1	Planungsrelevante Arten(-gruppen) nach Anh. IV FFH-RL	21
6.2	Planungsrelevante europäische Vogelarten(-gruppen) nach Art. 1 VS-RL	23
6.3	Relevanzprüfung	24
7.	MAßNAHMEN FÜR DIE EUROPARECHTLICH GESCHÜTZTEN ARTEN	31
7.1	Maßnahmen zur Vermeidung	31
7.2	Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)	33
8.	DARLEGUNG DER BETROFFENHEIT DER ARTEN(-GRUPPEN)	34
8.1	Eremit	34
8.2	Zauneidechse	37
8.3	Fischotter	41
8.4	Baumbewohnende/gehölzbewohnende Fledermausarten	44
8.5	Europäische Vogelarten	48
8.5.1	Ökologische Gilde der ungefährdeten Brutvogelarten mit Gehölzbindung (Frei- und Bodenbrüter)	48
8.5.2	Ökologische Gilde der gefährdeten Brutvogelarten mit Gehölz- und Nischenbindung	52

8.5.3	Feldlerche	55
8.5.4	Ökologische Gilde der Brutvögel der Siedlungen	57
8.5.5	Ökologische Gilde der Nahrungsgäste und Durchzügler	60
9.	ERGEBNISSE DER ARTENSCHUTZFACHLICHEN PRÜFUNG	63

ANLAGENVERZEICHNIS

- Anlage 1 Artenpotential im Untersuchungsraum gemäß Datenrecherchen und örtlicher Begehungen

TABELLENVERZEICHNIS

Tabelle 5.1:	Projektabhängige Wirkfaktoren des Vorhabens gemäß FFH-VP-Info-Datenbank	19
Tabelle 6.1:	Gefährdung und Schutzstatus der Fortpflanzungsstätten der im Plangebiet potentiell vorkommenden europäischen Brutvogelarten, Nahrungsgäste und Durchzügler	23
Tabelle 6.2:	Relevanzprüfung Arten nach Anhang IV (RL D: RL BB)	24
Tabelle 7.1:	Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen	31
Tabelle 8.1:	Formblatt 01- Eremit	34
Tabelle 8.2:	Formblatt 03 – Zauneidechse	37
Tabelle 8.3:	Formblatt 03 – Fischotter	41
Tabelle 8.4:	Formblatt 04 – Baumbewohnende / gehölbewohnende Fledermäuse	44
Tabelle 8.5:	Formblatt Avi 1 – Gilde der ungefährdeten Brutvögel mit Gehölzbindung (Frei- und Bodenbrüter)	48
Tabelle 8.6:	Formblatt Avi 2 – Gilde der gefährdeten Brutvögel mit Gebäude- und Gehölzbindung	52
Tabelle 8.7:	Formblatt Avi 3 – Feldlerche	55
Tabelle 8.8:	Formblatt Avi 4 – Ökologische Gilde der ungefährdeten Brutvögel der Siedlungen	57
Tabelle 8.9:	Formblatt Avi 5 – Ökologische Gilde der Nahrungsgäste und Durchzügler	60
Tabelle 9.1:	Erhaltungszustand und Verbotstatbestände für Tierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie	63
Tabelle 9.2:	Verbotstatbestände für Vogelarten nach Artikel 1 der Vogelschutzlinie	64

ABBILDUNGSVERZEICHNIS

Abbildung 4.1:	Lage des Geltungsbereiches	13
Abbildung 4.2:	Lage des Geltungsbereiches zu den in der Nähe befindlichen Schutzgebieten	14
Abbildung 4.3:	Inhalte des Bebauungsplanes	15
Abbildung 4.4:	Biotoptypen innerhalb des Geltungsbereiches	17

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

BfN	Bundesamt für Naturschutz
BGBL	Bundesgesetzesblatt
BR	Biosphärenreservat
EHZ KBR	Erhaltungszustand kontinentale biogeografische Region
EU-VRL	Europäische Vogelschutzrichtlinie
FFH	Fauna-Flora-Habitat (Gebiet)
FFH-RL	Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie
GVBl.	Gesetzes- und Verordnungsblatt
LSG	Landschaftsschutzgebiet
NSG	Naturschutzgebiet
RL	Richtlinie
RL DE	Rote Liste Deutschland
RL BB	Rote Liste Brandenburg
VRL	Vogelschutzrichtlinie

1. ANLASS UND AUFGABENSTELUNG

1.1 Anlass

Die Gemeinde Kolkwitz beabsichtigt die Bereitstellung von Bauland für den Wohnungsbau im Ortsteil Krieschow als sog. Lückenschlussbebauung. Da die betreffenden Flächen im Flächennutzungsplan (FNP) als Grünfläche „Parkanlage“ (nördliche Hälfte) und Fläche für die Landwirtschaft (südliche Hälfte) dargestellt sind, muss ein qualifizierter Bebauungsplan (B-Plan) erstellt werden, der FNP wird nach § 8 Abs. 3 BauGB im Parallelverfahren geändert bzw. ergänzt.

1.2 Aufgabenstellung

Der vorliegende Artenschutzrechtliche Fachbeitrag wurde im Auftrag der Firma BAU LEHMANN mit Sitz in Kolkwitz/Eichow für die oben beschriebene Maßnahme erstellt und bezieht sich auf den für das gegenständliche Vorhaben definierten Untersuchungsgebiet (UG). Er dient als fachliche Grundlage für die Beurteilung hinsichtlich des Eintretens von Verbotstatbeständen des § 44 BNatSchG für Arten des Anhangs IV FFH-RL und für die europäischen Vogelarten des Art. 1 VRL im Rahmen des erforderlichen Genehmigungsverfahrens.

2. PLANUNGSGRUNDLAGEN

Planungsunterlagen

/P1/ PLANUNGSBÜRO WOLFF GBR (2021). *Bebauungsplan Wohnbebauung Flachswеiche Bresendorfer Straße Begründung*. Vorentwurf. (Stand: Januar 2021)

Geodaten

/G1/ Landesamt für Umwelt (2021): Naturschutzfachdaten Brandenburg. Fledermausfauna. Stand 2008. Abgerufen am 01.04.2021 von https://osiris.aed-synergis.de/ARC-WebOffice/synserver?project=OSIRIS&language=de&user=os_standard&password=osiris

Literatur

/L1/ ANL (2009). *Der spezielle Artenschutz in der Planung*. Bayerische Akademie für Naturschutz und Landschaftspflege Laufener Spezialbeiträge 1/09.

/L2/ BEUTLER, H.; BEUTLER, D. (2002). „*Katalog der natürlichen Lebensräume und Arten der Anhänge I und II der FFH-Richtlinie in Brandenburg*“. Naturschutz und Landschaftspflege in Brandenburg, Heft 12, 2002. Hrsg. Landesumweltamt Brandenburg.

/L3/ BEUTLER, H., BEUTLER, D. (2002). *Katalog der natürlichen Lebensräume und Arten der Anhänge I und II der FFH-Richtlinie in Brandenburg. Naturschutz und Landschaftspflege in Brandenburg*. (Heft 12). Landesumweltamt Brandenburg

/L4/ BFN (2019). *Internethandbuch zu den Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie*. Bundesamt für Naturschutz (Hrsg.). Abgerufen 06.11.2020 von <https://ffh-anhang4.bfn.de/arten-anhang-iv-ffh-richtlinie.html>. Letzte Änderung 11.06.2019.

/L5/ DOLCH, D. & TEUBNER, J. (2006). *Kriterien zur Bewertung des Erhaltungszustandes der Populationen des Fischotters *Lutra lutra* (Linnaeus, 1758)*. – In: Schnitter, P., Eichen, C., Ellwanger, G., Neukirchen, M. & E. Schröder (Hrsg.): *Empfehlungen für die Erfassung und Bewertung von Arten als Basis für das Monitoring nach Artikel 11 und 17 der FFH-Richtlinie in Deutschland*. – Berichte des Landesamtes für Umweltschutz Sachsen-Anhalt (Sonderheft) 2 (Landesamt für Umweltschutz Sachsen-Anhalt, Halle): 346-347.

/L6/ RUNGE, H., SIMON, M. & WIDDIG, T. (2010). *Rahmenbedingungen für die Wirksamkeit von Maßnahmen des Artenschutzes bei Infrastrukturvorhaben, FuE-Vorhaben im Rahmen des Umweltforschungsplanes des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz – FKZ 3507 82 080*, (unter Mitarb. von: LOUIS, H. W., REICH, M., BERNOTAT, D., MAYER, F., DOHM, P., KÖSTERMEYER, H., SMIT-VIERGUTZ, J., SZEDER, K.).- Hannover, Marburg.

/L7/ TEUBNER, J.; TEUBNER, J.; DOLCH, D.; HEISE, G. (2008). *Säugetierfauna des Landes Brandenburg – Teil 1: Fledermäuse, Naturschutz und Landschaftspflege in Brandenburg*. 1, 2 (17).

- /L8/ BFN (2019). Internethandbuch zu den Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie. Bundesamt für Naturschutz (Hrsg.). Abgerufen 16.02.2021 von <http://www.ffh-anhang4.bfn.de/arten-anhang4-ffh-richtlinie.html>
- /L9/ SCHAFFRATH, U. (2003): Zur Lebensweise, Verbreitung und Gefährdung von *Osmoderma eremita* (Teile 1 + 2).– *Philippia*10 (3): 157-248 und 10(4): 249-336
- /L10/ RANIUS, T. & HEDIN, J. (2001): The dispersal rate of a beetle, *Osmoderma eremita*, living in tree hollows.– *Oecologia* 126: 363-370
- /L11/ HEDIN, J., RANIUS, H., NILSSON, S. G. & SMITH, H.G. (2008): Restricted dispersal in a flying beetle assessed by telemetry.– *Biodiversity and Conservation*17: 675-684
- /L12/ BEUTLER, H., BEUTLER, D. (2002). *Katalog der natürlichen Lebensräume und Arten der Anhänge I und II der FFH-Richtlinie in Brandenburg. Naturschutz und Landschaftspflege in Brandenburg*. (Heft 1, 2). Landesumweltamt Brandenburg
- /L13/ BFN (2020). *Internet Handbuch zu den Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie. Bundesamt für Naturschutz (Hrsg.)*. Abgerufen 11.01.2021, von <https://ffh-anhang4.bfn.de/arten-anhang-iv-ffh-richtlinie.html>
- /L14/ BLANKE, I. & VÖLKL, W. (2015). *Zauneidechsen – 500 m und andere Legenden*. In: *Zeitschrift für Feldherpetologie* 22 (3) 2015. S. 115–124
- /L15/ SCHNEEWEIß, N., KRONE, A., BAIER, R. (2004). *Rote Listen und Artenlisten der Lurche (Amphibia) und Kriechtiere (Reptilia) des Landes Brandenburg*. Naturschutz und Landschaftspflege in Brandenburg 04/2004. Landesamt für Umwelt (Hrsg.). Potsdam 2004
- /L16/ BFN (2019). *Nationaler Bericht 2019 des BfN (Verbreitungskarten der Pflanzen- und Tierarten der FFH-Richtlinie)*. Stand 12/2019. Abgerufen 28.04.2021, von <https://www.bfn.de/themen/natura-2000/berichte-monitoring/nationaler-ffh-bericht.html>
- /L17/ Erlass zum Vollzug des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG. 4. Änderung der Übersicht „Angaben zum Schutz der Fortpflanzungs- und Ruhestätten der in Brandenburg heimischen Vogelarten“ vom 2. November 2007, zuletzt geändert durch Erlass vom Januar 2011. Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft (Hrsg.). Stand 10/2018.
- /L18/ RYSLAVY, T., JURKE, M., MÄDLOW, W. (2019). *Rote Liste und Liste der Brutvögel des Landes Brandenburg*. Naturschutz und Landschaftspflege in Brandenburg. Heft 28 (4) – Beilage
- /L19/ TRAUTNER, J., LAMPRECHT, H., MAYER, J. & HERMANN, G. (2006): *Das Verbot der Zerstörung, Beschädigung oder Entfernung von Nestern europäischer Vogelarten nach § 42 BNatSchG und Art. 5 Vogelschutzrichtlinie – fachliche Aspekte, Konsequenzen und Empfehlungen*. Naturschutz in Recht und Praxis – online (2006) Heft 1, www.naturschutzrecht.net

- /L20/ STEGNER, J., STRZELCZYK, P., MARTSCHEI, T. (2009): Der Juchtenkäfer (*Osmo-der-ma eremita*) – eine prioritäre Art der FFH-Richtlinie. Handreichung für Naturschutz und Landschaftsplanung. 2. Auflage Vidusmedia 2009

3. RECHTSGRUNDLAGEN

3.1 Rechtliche Grundlagen und methodisches Vorgehen

Im Rahmen einer artenschutzrechtlichen Prüfung wird untersucht, ob und inwieweit bei einem Vorhaben die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG für streng geschützte Arten im Sinne des § 7 Abs. 2 Nr. 14. erfüllt sein könnten, d. h. für Arten des Anh. IV FFH-RL und alle europäischen Vogelarten (Art 1. VS-RL).

Zusätzlich besteht die Möglichkeit, dass Arten, für die eine nationale Verantwortung besteht, durch eine Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 S. 2 BNatSchG den europarechtlich geschützten Arten gleichgestellt werden können. Diese liegt bislang noch nicht vor.

Nach Maßgabe des § 44 (1) des BNatSchG ist es demnach verboten,

wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (**Tötungsverbot**),

wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert (**Störungsverbot**),

Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (**Beschädigungsverbot**),

wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (**Verbot der Entnahme, Störung und Schädigung von Pflanzen**).

Gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG liegt für Vorhaben im Sinne des § 18 (2) Satz 1 BNatSchG, die nach den Vorschriften des BauGB zulässig sind, ein Verstoß gegen das Verbot des Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 1 BNatSchG nicht vor, soweit die ökologische Funktion der vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.

Werden Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten erfüllt, müssen zur Genehmigungsfähigkeit folgende Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 (BNatSchG) zutreffen:

Zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art liegen vor.-Zumutbare Alternativen, die zu keinen oder geringen Beeinträchtigungen der relevanten Arten führen, sind nicht gegeben.-Der Erhaltungszustand der Population der betroffenen Art verschlechtert sich nicht.-Bezüglich der Arten

des Anhanges IV der FFH-RL bleibt der günstige Erhaltungszustand der Populationen der Art gewahrt.

3.2 Methodische Vorgaben

Das methodische Vorgehen zur Erstellung des AFB basiert u. a. auf dem Schema zur Prüfung des Artenschutzes nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG und den „Hinweisen zur Erstellung des Artenschutzbeitrags (ASB) bei Straßenbauvorhaben im Land Brandenburg (Hinweise ASB)“ des Landesbetrieb Straßenwesen von 04/2018.

Die Prüfung des europäischen Artenschutzes bezieht sich auf die Arten des Anh. IV FFH-Richtlinie und alle europäischen Vogelarten (Art. 1 VS-RL).

Im ersten Schritt werden Arten herausgefiltert, die im Wirkungsraum aufgrund ihrer Verbreitung und ihrer Lebensraumsprüche und Empfindlichkeit mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden können (Relevanzprüfung).

Auf dieser Grundlage erfolgte eine Bestandsaufnahme der möglicherweise beeinträchtigten Artengruppen innerhalb eines festgelegten Untersuchungsgebietes auf der Grundlage einer artenschutzfachlichen Potentialanalyse, die das Plangebiet und den Wirkraum einschließt.

Danach findet die Prüfung der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG artenbezogen oder bei Arten mit noch großen Bestandsdichten in ökologischen Gilden statt. (Betroffenheitsanalyse, Kap. 4). Werden Verbote durch das Vorhaben erfüllt, ist zu prüfen, ob eine Ausnahme gemäß den Vorgaben des § 45 Abs. 7 BNatSchG für einzelne Arten erforderlich ist. Im Rahmen dieser Prüfung werden, sofern Betroffenheiten nicht ausgeschlossen werden können, auch Möglichkeiten vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen auf ihre Eignung zum Lebensraumerhalt untersucht.

4. GEBIETSDESCHEIBUNG

4.1 Gebietsbeschreibung

Eine allgemeine sowie hinsichtlich der standörtlichen Gegebenheiten ausführliche Beschreibung des Plangebietes erfolgte in der Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung, auf die an dieser Stelle verwiesen wird.

Die nachfolgende Abbildung stellt die Lage des Geltungsbereiches dar. Die Grenzen des Geltungsbereiches orientieren sich dabei an vorhandenen Flurstücksgrenzen der Gemarkung Krieschow, Flur 002.



Abbildung 4.1: Lage des Geltungsbereiches

Der Geltungsbereich und dessen unmittelbare Umgebung befinden sich in mind. 2 km Abstand zu den nächstgelegenen Schutzgebieten. Die Lage des Geltungsbereiches zu den verschiedenen Schutzgebieten ist in der nachfolgenden Abbildung 4.2 dargestellt.

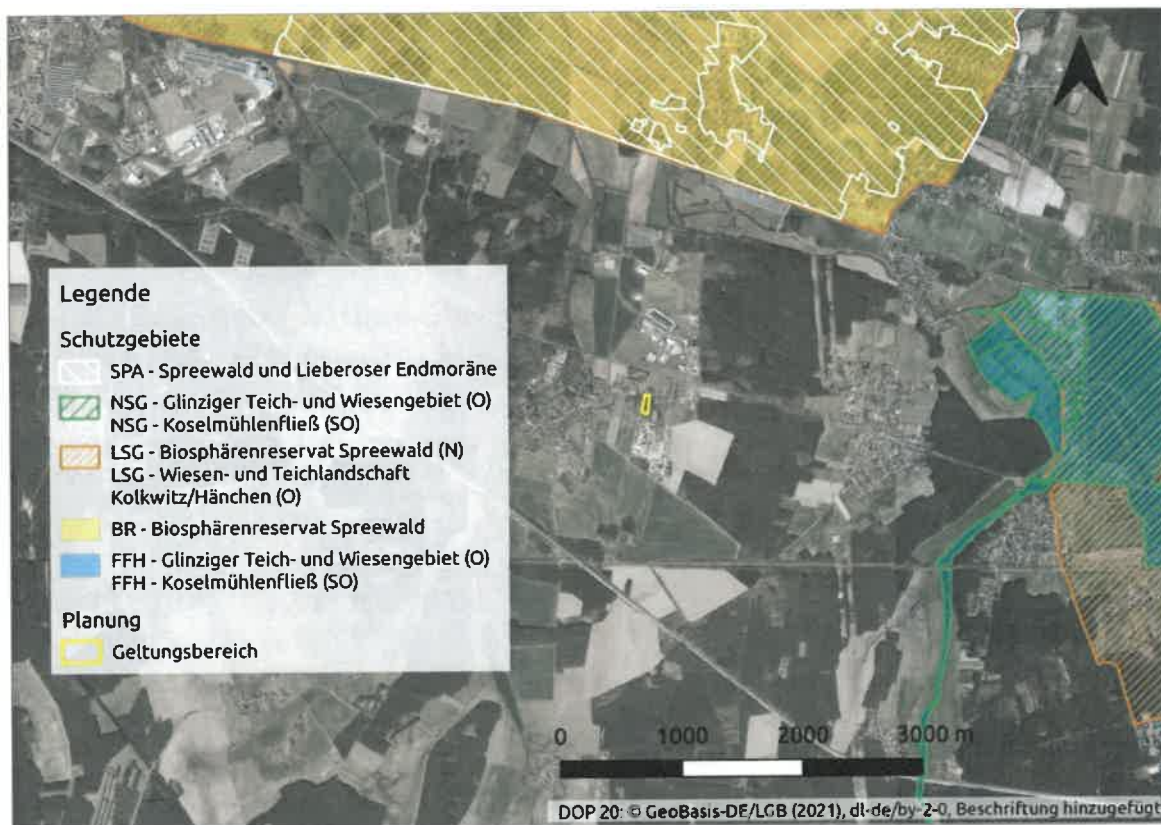


Abbildung 4.2: Lage des Geltungsbereiches zu den in der Nähe befindlichen Schutzgebieten

4.2 Inhalte des Bebauungsplans

Der 0,7 ha große Geltungsbereich des B-Plans wird im Norden durch die „Bresendorfer Straße“, im Osten durch ein bestehendes Wohngrundstück an der „Bresendorfer Straße“ sowie landwirtschaftliche Flächen, im Süden durch ein bestehendes Wohngrundstück an der Straße „Flachswеiche“ und im Westen durch die Straße „Flachswеiche“ begrenzt. Die nördlich und westlich angrenzenden Verkehrsflächen sind nicht Bestandteil des Geltungsbereiches.



Abbildung 4.3: Inhalte des Bebauungsplanes

Das B-Plangebiet gliedert sich in drei Teilflächen:

- Im zentralen Geltungsbereich des B-Plans wird der bestehende Verlauf des Mühlengrabens Krieschow mit seinem umgebendem Baum- und Gehölzbestand dauerhaft als Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 20 und Abs. 6 BauGB gesichert.
- Nördlich und südlich schließt sich jeweils ein allgemeines Wohngebiet (WA 1, WA 2) gem. § 4 BauNVO an. Primär sollen die Flächen für Wohnzwecke genutzt werden. Daneben sind auch anderweitige, das Wohnen nicht störende Nutzungen möglich, dazu zählen nicht störende Handwerksbetriebe. Betriebe des Beherbergungsgewerbes und sonstige nicht störende Gewerbebetriebe sind nur als Ausnahme zulässig. Die der Versorgung des Gebietes dienenden Schank- und Speisewirtschaften sowie Anlagen für kirchliche Zwecke, Anlagen für kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke, außerdem Anlagen für Verwaltungen, Gartenbaubetriebe und Tankstellen sind unzulässig.

Entsprechend der örtlichen Verhältnisse wird eine lockere, relativ kleinteilige Bebauungsstruktur angestrebt, die als offene Bauweise im B-Plan festgesetzt wird. Das Maß der baulichen Nutzung des Plangebiets orientiert sich am Bestand. Die GRZ wird mit einem Wert von 0,2 festgesetzt. Die Höhe der geplanten Bebauung wird mit maximal zwei Vollgeschossen zugelassen. Die überbaubaren Grundstücksflächen gelten für Hauptanlagen und sind jeweils durch eine geschlossene Baugrenze definiert, die sich an der vorhandenen Bebauung entlang der Straßenzüge orientiert und eine maximale Bebauungstiefe von 20 m zulässt. Außerhalb der festgesetzten überbaubaren Grundstücksflächen ist die Errichtung von Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO sowie von Anlagen möglich, die nach Landesrecht in den Abstandsflächen zulässig sind (z. B. Nebengebäude bis zu einer bestimmten Größe, Stellplätze und Garagen).

Die Erschließung der Wohngrundstücke erfolgt über die vorhandene Infrastruktur.

Aufgrund der Lage des Plangebiets im bestehenden Dorfbzusammenhang werden vorhandene Strom-, Telekommunikations-, Schmutz- und Trinkwasserleitungen genutzt. Zur Versorgung des Plangebietes sind die Verlegung und der Ausbau der vorhandenen Trinkwasserleitung notwendig. Dies ist nicht Bestandteil der Bauleitplanung.

Gemäß § 66 Abs. 1 BbgWG müssen die Gemeinden die ordnungsgemäße und schadlose Beseitigung des im Plangebiet anfallenden Schmutzwassers sicherstellen. Das betrifft sowohl das häusliche Abwasser, als auch das Niederschlagswasser.

Der Schmutzwasseranschluss an das zentrale Abwassernetz wird, da es sich um eine Standorterweiterung handelt, über das bestehende angrenzende Alt-Grundstück gesichert.

Vom Vorhabenträger ist vorgesehen, das anfallende Niederschlagswasser entweder aufzufangen und zu nutzen oder zur Versickerung zu bringen. Eine zentrale Ableitung in die Kanalisation oder in eine Vorflut erfolgt nicht.

4.3 Biotope innerhalb des Geltungsbereiches

Die nachfolgende Abbildung stellt die Ergebnisse der Biotoptypenkartierung nach der Biotopkartierung Brandenburg dar.

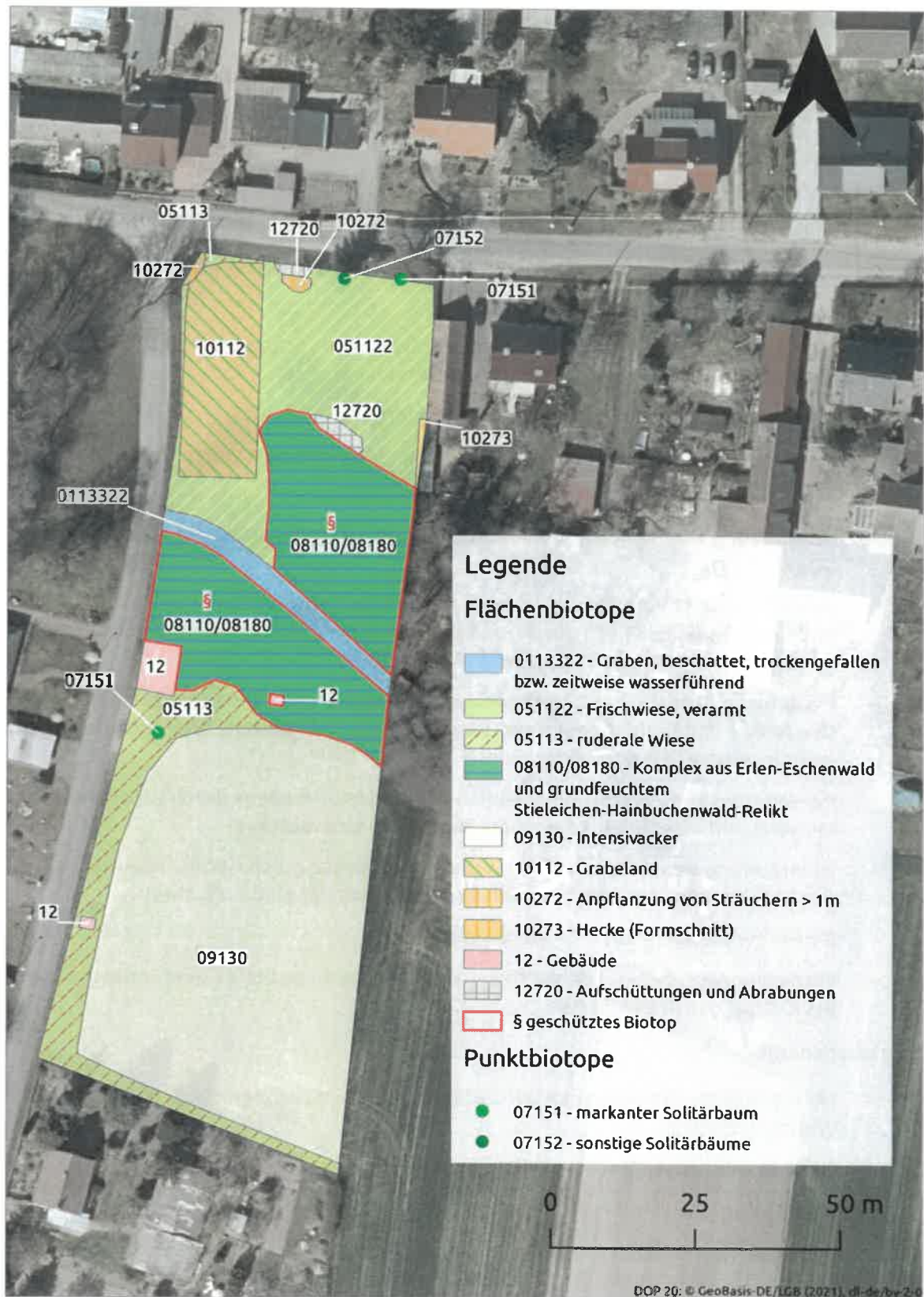


Abbildung 4.4: Biotoptypen innerhalb des Geltungsbereiches

5. PROJEKTSPEZIFISCHE WIRKFAKTOREN

Zur Prognose der möglichen Beeinträchtigungen werden als Orientierung die Wirkfaktoren des Projekttyps und die Angaben zu den Arten in der FFH-VP-Info-Datenbank des BfN herangezogen.

Der B-Plan fällt unter den Projekttyp 14 der FFH-VP-Info-Datenbank „Gewerbe-, Industrie-, Wohn-, Ferienanlagen“ unter die Kategorie „Wohnbauflächen und -gebiete“.

Zu den relevanten Wirkfaktoren im Zusammenhang mit der Errichtung von Gebäuden zählen baubedingt:

- Nichtstoffliche Einwirkungen von temporären Lärm-, Schadstoff- und Staubemissionen durch Baustellenbetrieb und Anlieferverkehr
- Barriere- und Fallenwirkungen offener Baugruben

Bau- und anlagebedingt stehen der direkte Flächenentzug und die lokalen Veränderungen abiotischer Standortfaktoren im Vordergrund:

- Überbauung von Habitatflächen durch Errichtung baulicher Haupt- und Nebenanlagen
- Gehölzfällung (1 Einzelbaum), dauerhafter Verlust von Grünland (1.582 m²), Acker und Grabeland (3.351 m²) durch Baufeldfreimachung und Errichtung von Gebäuden und Nebenanlagen im gesamten Plangebiet
- Dauerhafte Aufgabe habitatprägender Nutzungsstrukturen: dazu zählen die intensive Acker- und Grabelandnutzung, sowie die nach Inaugenscheinnahme ebenfalls recht intensive Mahd der Frischwiese
- Verdichtung und Zerstörung natürlich gewachsenen Bodens durch Lagerung von Material und Maschinen, temporäre Bodenauf- und -abträge
- kleinräumige Veränderung klimatischer Verhältnisse durch Gehölzbeseitigungen sowie durch lokale Aufheizungseffekte neu zu versiegelnder Flächen
- Barrierewirkungen durch Zaunanlagen
- Förderung/Ausbreitung gebietsfremder Arten durch gezieltes oder unbeabsichtigtes Ausbringen in den Gärten.

Betriebsbedingt

- Nichtstoffliche Einwirkungen von Lärm- und Lichtemissionen durch Nutzung der Wohngrundstücke
- Nähr- und Schadstoffeinträge durch intensive gärtnerische Nutzung
- Bekämpfung von Organismen durch Pestizideinsatz

Tabelle 5.1: Projektabhängige Wirkfaktoren des Vorhabens gemäß FFH-VP-Info-Datenbank

Wirkfaktorgruppen	Wirkfaktoren	Projektrelevanz	
		baubedingt	anlagen-/ betriebs- bedingt
direkter Flächenentzug	Überbauung/Versiegelung	<input checked="" type="checkbox"/> Bauzuwegung, Baustelleneinrichtung	<input checked="" type="checkbox"/> Wohnhäuser, Neben- anlagen
	Direkte Veränderung von Vege- tations-/ Biotopstrukturen	<input checked="" type="checkbox"/> Bauzuwegung, Baustelleneinrichtung	<input checked="" type="checkbox"/> Wohnhäuser, Neben- anlagen, Vorgärten, Hinterhof
Veränderung der Habitatstruktur/ Nutzung	Verlust / Änderung charakteristi- scher Dynamik	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	Intensivierung der land-, forst- oder fischereiwirtschaftlichen Nutzung	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	Kurzzeitige Aufgabe habitatprä- gender Nutzung / Pflege	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	(Länger) andauernde Aufgabe habitatprägender Nutzung / Pflege	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Veränderung abiotischer Standortfakto- ren	Veränderung des Bodens bzw. Untergrundes	<input checked="" type="checkbox"/> Bauzuwegung, Baustelleneinrichtung	<input checked="" type="checkbox"/> Bodenaushub, Funda- mente
	Veränderung der morphologi- schen Verhältnisse	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	Veränderung der hydrologischen / hydrodynamischen Verhält- nisse	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	Veränderung der hydrochemi- schen Verhältnisse (Beschaffen- heit)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	Veränderung der Temperatur- verhältnisse	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	Veränderung anderer standort-, vor allem klimarelevanter Fakto- ren	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Barriere- oder Fallenwirkung	Barriere- oder Fallenwirkung	<input checked="" type="checkbox"/> Baugruben, Baustel- leneinrichtung	<input type="checkbox"/>
Nichtstoffliche Einwirkungen	Akustische Reize (Schall)	<input checked="" type="checkbox"/> Baustellenverkehr, Baustellenbetrieb	<input type="checkbox"/>
	Bewegung/Optische Reizauslö- ser	<input checked="" type="checkbox"/> Baustellenverkehr, Baustellenbetrieb	<input type="checkbox"/>
	Licht	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	Erschütterungen/Vibrationen	<input checked="" type="checkbox"/> Baustellenverkehr, Baustellenbetrieb	<input type="checkbox"/>

Wirkfaktorgruppen	Wirkfaktoren	Projektrelevanz	
		baubedingt	anlagen-/ betriebsbedingt
Stoffliche Einwirkungen	Mechanische Einwirkung (Wellenschlag, Tritt)	<input checked="" type="checkbox"/> Baustellenbetrieb	<input type="checkbox"/>
	Stickstoff- u. Phosphatverbindungen / Nährstoffeintrag	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	Organische Verbindungen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	Schwermetalle	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	Sonstige durch Verbrennungs- u. Produktionsprozesse entstehende Schadstoffe	<input checked="" type="checkbox"/> Baustellenverkehr, Baustellenbetrieb	<input type="checkbox"/>
	Salz	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	Depositionen mit strukturellen Auswirkungen (Staub / Schwebst. u. Sedimente)	<input checked="" type="checkbox"/> Baustellenverkehr, Baustellenbetrieb	<input type="checkbox"/>
	Olfaktorische Reize (Duftstoffe, auch: Anlockung)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	Endokrin wirkende Stoffe	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	Sonstige Stoffe	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Strahlung	Nichtionisierende Strahlung / Elektromagnetische Felder	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	Ionisierende / Radioaktive Strahlung	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Gezielte Beeinflussung von Arten und Organismen	Management gebietsheimischer Arten	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	Förderung / Ausbreitung gebietsfremder Arten	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	Bekämpfung von Organismen (Pestizide u.a.)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	Freisetzung gentechnisch neuer bzw. veränderter Organismen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Sonstiges	Sonstiges	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

6. RELEVANZPRÜFUNG

Im Rahmen einer Relevanzprüfung erfolgt die projektspezifische Ermittlung der prüfrelevanten Arten (Abschichtung), für welche verbotstatbeständige Betroffenheiten durch das jeweilige Projekt mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden können (Relevanzschwelle) und die daher einer artenschutzrechtlichen Prüfung nicht mehr unterzogen werden müssen.

Dies sind Arten,

die im Land Brandenburg gemäß Roter Liste ausgestorben oder verschollen sind,

die nachgewiesenermaßen im Naturraum nicht vorkommen,

deren Lebensräume/Standorte im Wirkraum des Vorhabens nicht vorkommen oder

deren Wirkungsempfindlichkeit vorhabensbedingt so gering ist, dass sich relevante Beeinträchtigungen/Gefährdungen mit hinreichender Sicherheit ausschließen lassen.

Das Prüfniveau sollte im Weiteren der naturschutzfachlichen Bedeutung der jeweiligen Art angepasst sein. Je seltener und gefährdeter eine Art ist, je spezieller ihre Habitatbindung und je geringer das Ausweichvermögen der Art ist, desto höher sind die Anforderungen an die artenschutzrechtliche Prüfung. Häufige, weit verbreitete Arten mit einem hohen Dispersionspotential und unspezifischen Lebensraumsprüchen können zu ökologischen Gilden zusammengefasst und auf dieser Ebene der weiteren Prüfung unterzogen werden.

6.1 Planungsrelevante Arten(-gruppen) nach Anh. IV FFH-RL

In der Tabelle der Anlage 2 wird die Prüfrelevanz hinsichtlich möglicher Beeinträchtigungen im Zusammenhang mit den bauplanungsrechtlichen Festsetzungen des B-Plans für die in Brandenburg vorkommenden Arten des An. IV FFH-RL beschrieben.

Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass eine Betroffenheit für nachfolgend aufgeführte Arten bzw. ökologische Gilden nicht auszuschließen ist.

Fischotter

Als Nahrungs- und Fortpflanzungshabitat besitzt das Gebiet keine Bedeutung. Da Fischotter jedoch ausgedehnte Beutezüge in ihren kilometerlangen Revieren unternehmen, die teilweise auch über Land führen, kann der Mühlengraben gelegentlich innerhalb des Lebensraumverbundes genutzt werden.

Baumbewohnende Fledermausarten

Für baumbewohnende Fledermausarten besitzt das Plangebiet aufgrund der vorhandenen Altbäume mit vermutetem Höhlenbestand ein entsprechendes Habitatpotential, insbesondere wenn man den weiteren Altbaumbestand innerhalb der Ortschaft und vor allem des Gutparks in der Gesamtheit betrachtet. Da die Bäume des B-Plangebietes im Rahmen der artenschutzfachlichen Potentialabschätzung nur vom Boden aus in Augenschein genommen wurden und die Stämme überwiegend mit Efeu bewachsen sind, können Quartiere nicht ausgeschlossen werden. Insbesondere für die Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*),

Braunes Langohr (*Plecotus auritus*), Fransenfledermaus (*Myotis nattereri*), Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*), Mopsfledermaus (*Barbastella barbastellus*) und Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*) liegen ältere OSIRIS-Rasternachweise aus der Umgebung vor (/G1/).

Aber auch Vorkommen weiterer baumbewohnender Arten sind nicht auszuschließen, wie Kleiner Abendsegler (*Nyctalus leisleri*), Große Bartfledermaus (*Myotis brandtii*), Mückenfledermaus (*Pipistrellus pygmaeus*) und Rauhautfledermaus (*Pipistrellus nathusii*).

Das Plangebiet weist mit 0,7 ha eine relativ geringe Flächenausdehnung auf. Die vorhandenen Gehölzstrukturen mit Potential als Quartier und als Leitstruktur bleiben weitgehend erhalten. Die vorhandenen Offenlandbereiche weisen angesichts der intensiven Nutzung kein besonderes Insektenangebot auf, so dass das Plangebiet als Jagdhabitat kein Alleinstellungsmerkmal besitzt. Ein Verlust von Nahrungshabitaten kann somit generell ausgeschlossen werden und wird demzufolge nicht weiter geprüft.

Zauneidechse

Die südexponierte Straßenböschung im Norden und die Straßenböschung im Südwesten des Geltungsbereiches sowie die Südkante des Auwaldrestes besitzen das größte Potenzial für das Vorkommen der Zauneidechse innerhalb des Vorhabengebietes. Doch ist die Wahrscheinlichkeit des Vorkommens der Art innerhalb des Geltungsbereiches als sehr gering zu betrachten, da der Gehölzsaum für die Art zu frisch und die Straßenböschungen wenig strukturiert sind. Hinzu kommt, dass bei den Begehungen mehrere Hauskatzen innerhalb des Geltungsbereiches und in der unmittelbaren Nähe dazu entdeckt wurden, welche dieser Art nachstellen, wobei die Zauneidechse eine leichte Beute für Hauskatzen darstellt. Auch das Fehlen von Kleinsäugerbauten im UG deutet auf eine geringe Vorkommenswahrscheinlichkeit der Art hin.

Eremit

Die primären Lebensräume des holzbewohnenden Käfers stellen Auwaldreste (Hart- und Weichholzaue) sowie Eichen- und Eichen-Hainbuchenwälder dar. Dabei ist der Eremit weniger an die Baumart, als an das Vorhandensein alter Höhlenbäume gebunden. Durch Zurückdrängung der natürlichen Lebensräume gewinnen Sekundärhabitats außerhalb der Wälder, wie Friedhöfe, Parks, Alleen, Obstgärten usw. immer mehr an Bedeutung.

Der im Plangebiet vorhandene lichte Gehölzbestand verfügt über mehrere Altbäume (Pappeln, Weiden) mit großen Stammdurchmessern, die Raum für genügend große Bruthöhlen bieten. Diese Bäume wurden im Rahmen der artenschutzfachlichen Potentialabschätzung vom Boden aus in Augenschein genommen. Da die Stämme überwiegend mit Efeu bewachsen sind, kann eine Besiedlung nicht ausgeschlossen werden.

6.2 Planungsrelevante europäische Vogelarten(-gruppen) nach Art. 1 VS-RL

Tabelle 6.1: Gefährdung und Schutzstatus der Fortpflanzungsstätten der im Plangebiet potentiell vorkommenden europäischen Brutvogelarten, Nahrungsgäste und Durchzügler

Art	Formblatt	VS-RL Anh. I	RL D	RL BB	NFP	SFP	BNG	Status im UG
Ökologische Gilde der Brutvögel mit Gehölz- und Nischenbindung								
ungefährdete Arten (Prüfung als ökologische Gilde)								
Amsel (<i>Turdus merula</i>)	Avi 1		*	*		1	§	B
Blaumeise (<i>Parus caeruleus</i>)			*	*	x	3	§	B
Buchfink (<i>Fringilla coelebs</i>)			*	*		1	§	B
Buntspecht (<i>Dendrocopus major</i>)			*	*		3	§	B
Eichelhäher (<i>Garrulus glandarius</i>)			*	*		1	§	B
Elster (<i>Pica pica</i>)			*	*	x	3	§	NG
Feldsperling (<i>Passer montanus</i>)			V	V	x	1	§	B
Fitis (<i>Phylloscopus trochilus</i>)			*	*		1	§	B
Gartenbaumläufer (<i>Certhia brachydactyla</i>)			*	*	x	3	§	B
Gartengrasmücke (<i>Sylvia borin</i>)			*	*		1	§	B
Girlitz (<i>Serinus serinus</i>)			*	V		1	§	B
Grauschnäpper (<i>Muscicapa striata</i>)			V	V	x	3	§	B
Grünfink (<i>Carduelis chloris</i>)			*	*		1	§	B
Grünspecht (<i>Picus viridis</i>)			*	*	x	3	§§	B
Heckenbraunelle (<i>Prunella modularis</i>)			*	*		1	§	B
Kernbeißer (<i>Coccothraustes coccothraustes</i>)			*	V		1	§	B
Kleiber (<i>Sitta europaea</i>)			*	*	x	3	§	B
Kleinspecht (<i>Dryobates minor</i>)			V	*	x	3	§	BV
Kohlmeise (<i>Parus major</i>)			*	*	x	3	§	B
Mönchsgrasmücke (<i>Sylvia atricapilla</i>)			*	*		1	§	B
Nachtigall (<i>Luscinia megarhynchos</i>)			*	*		1	§	B
Nebelkrähe <i>Corvus corone cornix</i>			*	*			§	B
Pirol (<i>Oriolus oriolus</i>)			V	*		1	§	B
Ringeltaube (<i>Columba palumbus</i>)			*	*		1	§	B
Rotkehlchen (<i>Erithacus rubecula</i>)			*	*		1	§	B
Schwanzmeise (<i>Aegithalos caudatus</i>)			*	*		1	§	B
Singdrossel (<i>Turdus philomelos</i>)			*	*		1	§	B
Sperber (<i>Accipiter nisus</i>)			*	3		1	§§	B
Sprosser (<i>Luscinia luscinia</i>)			*	*		1	§	B
Stieglitz (<i>Carduelis carduelis</i>)			*	*		1	§	B
Sumpfmeise (<i>Parus palustris</i>)			*	*		1	§	B
Turmfalke (<i>Falco tinnunculus</i>)			*	3	x	2	§§	B

Art	Formblatt	VS-RL Anh. I	RL D	RL BB	NFP	SFP	BNG	Status im UG
Waldbaumläufer (<i>Certhia familiaris</i>)			*	*	x	3	§	B
Waldkauz (<i>Strix aluco</i>)			*	*	x	3, W2	§§	B
Weidenmeise (<i>Parus montanus</i>)			*	*		1	§	B
Zaunkönig (<i>Troglodytes troglodytes</i>)			*	*		1	§	B
Zilpzalp (<i>Phylloscopus collybita</i>)			*	*		1	§	B
Gefährdete Brutvogelarten mit Gehölz- und Nischenbindung (Prüfung der Einzelart)								
Bluthänfling (<i>Carduelis cannabina</i>)	Avi 2		3	3		1	§	B
Kuckuck (<i>Cuculus canorus</i>)			V	3		1	§	B
Rotmilan (<i>Milvus milvus</i>)		x	V	V	x	3, W3	§§	B
Star (<i>Sturnus vulgaris</i>)			3	V	x	3	§	B
Gefährdete Brutvogelarten des Halboffen- und Offenlandes (Prüfung der Einzelart)								
Feldlerche (<i>Alauda arvensis</i>)	Avi 3		3	3		1	§	B
Ökologische Gilde der ungefährdeten Brutvögel der Siedlungen (Prüfung der ökologischen Gilde)								
Bachstelze (<i>Motacilla alba</i>)	Avi 4		*	*	x	3	§	B
Hausrotschwanz (<i>Phoenicurus ochruros</i>)			*	*	x	3	§	B
Hausperling (<i>Passer domesticus</i>)			V	V	x	3	§	B
Ökologische Gilde der Nahrungsgäste und Durchzügler (Prüfung der ökologischen Gilde)								
Mäusebussard (<i>Buteo buteo</i>)*	Avi 5		*	3	x	3, W2	§§	NG, DZ
Rotmilan (<i>Milvus milvus</i>)		x	V	*	x	3, W3	§§	NG, DZ
Saatkrähe (<i>Corvus frugilegus</i>)			*	3	x	2	§	NG, DZ
Schwarzmilan (<i>Milvus migrans</i>)		x	*	*	x	3, W2	§§	NG, DZ
* Sichtung während Ortsbegehung Erläuterungen Tabellenkopf: VS-RL Anh. I streng geschützte Art des Anhangs 1 der Vogelschutzrichtlinie RL D Rote Liste Deutschland (3 = gefährdet, V = Vorwarnliste, * = ungefährdet) RL BB Rote Liste Brandenburg (3 = gefährdet, V = Vorwarnliste, * = ungefährdet) NFP erneute Nutzung der Fortpflanzungsstätte in der nächsten Brutperiode SFP Schutz der Fortpflanzungsstätte nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG erlischt 1: nach Beendigung der jeweiligen Brutperiode, 2: mit der Aufgabe der Fortpflanzungsstätte, 3: mit der Aufgabe des Reviers, Wx = Schutz von ungenutzten Wechsellestern bzw. -horsten in besetzten Revieren erlischt nach natürlichem Zerfall des Horstes, spätestens nach x Jahren ununterbrochener Nichtnutzung BNG §§ = „Streng geschützt“, § = „besonders geschützt“ nach § 7 Abs. 1 Nr. 14 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) (= Anhang A der EG-Artenschutzverordnung (EG-ArtSchVO), (EG) Nr. 338/97) Status im UR: B = potentieller Brutvogel, NG = potentieller Nahrungsgast; DZ = potentieller Durchzügler								

6.3 Relevanzprüfung

Tabelle 6.2: Relevanzprüfung Arten nach Anhang IV (RL D: RL BB)

Art	RL D	RL BB	EZH KBR	EZH BB	Vorkommen im UG	Ausschlussgründe für die Art	Prüfrelevanz (Beeintr. durch Planung mögl.)
Pflanzen							
Frauenschuh (<i>Cypripedium calceolus</i>)	3	1	U1	uf2	-	Plangebiet berührt keinen potentiell geeigneten Lebensraum (Buchen- und Buchenmischwälder (Kalk-Buchenwald))	nein

Art	RL D	RL BB	EHZ KBR	EHZ BB	Vor- kom- men im UG	Ausschlussgründe für die Art	Prüfrelevanz (Beeintr. durch Planung mögl.)
Kriechender Sellerie (<i>Apium repens</i>)	1	2	U1	uf1	-	nicht im UG vorkommend (NuL 2002, LfU 2016), Verbreitungsschwerpunkte in Nord- und Ostbrandenburg	nein
Sand-Silberschar- te (<i>Jurinea cyanooides</i>)	2	1	U1	uf2	-	Plangebiet berührt keinen potentiell geeigneten Lebensraum (Moränen-kuppen, Talsandterrassen und Binnen-dünen mit Blauschillergas-Fluren, kontinentale Sandmagerrasen)	nein
Schwimmendes Froschkraut (<i>Luronium natans</i>)	2	1	U2	uf2	-	Plangebiet berührt keinen potentiell geeigneten Lebensraum (flach über-schwemmte, wechsellasse Ufersäume max. mesotr., kalkarmer Stillgewässer)	nein
Sumpf-Engelwurz (<i>Angelica palustris</i>)	2	1	U2	uf2	-	Plangebiet berührt keinen potentiell geeigneten Lebensraum (traditionell bewirtschaftete Feuchtwiesen, Staudenfluren, Wiesenbrachen; Reliktvor-kommen in Uckermark, Havelländischem Luch)	nein
Sumpf-Glanzkraut (<i>Liparis loeselii</i>)	2	1	U1	uf2	-	Plangebiet berührt keinen potentiell geeigneten Lebensraum (Kleinseggen-riede und zeitweilig überflutete Nieder-, Zwischen- und Quellmooren; Einzelvorkommen in Uckermark, Barnim, Ostbrandenburgischem Heide- u. Seengebiet, Mittelbrandenburgischen Niederungen)	nein
Vorblattloses Ver- meinkraut (<i>Thesium ebracteatum</i>)	1	1	U2	uf2	-	Plangebiet berührt keinen potentiell geeigneten Lebensraum (Borstgras-rasen, Heiden, Sand-Magerrasen)	nein
Wasserfalle (<i>Aldrovanda vesiculosa</i>)	1	1	U2	ex	-	Plangebiet berührt keinen potentiell geeigneten Lebensraum (sehr saubere, seichte, helle und warme stehende, nährstoffarme, schwach saure Gewässer, letztes Vorkommen in Nordost-brandenburg möglicherweise bereits verschollen (Lfu 2006))	nein
Tagfalter							
Großer Feuerfalter (<i>Lycaena dispar</i>)	3	2	FV	fv	-	Plangebiet berührt keinen potentiell geeigneten Lebensraum (ampferreiche Nass- und Feuchtwiesen, Röhrichte und Hochstaudensäume, blütenreiche Wiesen und Brachen)	nein
Dunkl. Wiesen- knopf-Ameisen- Bläuling (<i>Maculinea nausithous</i>)	V	1	U1	uf1	-	Plangebiet berührt keinen potentiell geeigneten Lebensraum (frische bis feuchte, offene, etwas verbrachte Standorte mit Vorkommen von Großem Wiesenknopf und der Roter Knoten-ameise; Verbreitungsschwerpunkt Schwarze-Elster-Niederung, isolierte Vorkommen Brandenburger Heide- und Seengebiet, Ostbrandenburgische Platte)	nein

Art	RL D	RL BB	EHZ KBR	EHZ BB	Vorkommen im UG	Ausschlussgründe für die Art	Prüfrelevanz (Beeintr. durch Planung mögl.)
Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling (<i>Maculinea teleius</i>)	2	1	U1	uf1	-	Plangebiet berührt keinen potentiell geeigneten Lebensraum (frische und (wechsel-)feuchte Wiesen mit Vorkommen des Großen Wiesenknopfes (<i>Sanguisorba officinalis</i>) und Knotenameisen als Wirte; Einzelvorkommen im Bereich Oberhavel/Barnim)	nein
Nachtkerzenschwärmer (<i>Proserpinus proserpina</i>)	*	V	XX	xx	-	Plangebiet berührt keinen potentiell geeigneten Lebensraum (keine Nachtkerzen, Weidenröschen als Raupenfutterpflanzen; keine Falterhabitate: Salbei-Glatthaferwiesen, Magerrasen u. a. gering genutzte Wiesen sowie trockene Ruderalfluren)	nein
Libellen							
Asiatische Keiljungfer (<i>Gomphus flavipes</i>)	G	3	U1	uf1	-	keine Betroffenheit geeigneter Reproduktionsgewässer (obligate Bindung an Fließgewässer)	nein
Große Moosjungfer (<i>Leucorhina pectoralis</i>)	2	3	U1	uf1	-	keine Betroffenheit geeigneter Reproduktionsgewässer (stark besonnte oligomesotrophe Gewässer mit klein-räumigem Mosaik aus Helo- und Hydrophyten)	nein
Grüne Keiljungfer (<i>Ophiogomphus cecilia</i>)	2	2	FV	uf1	-	keine Betroffenheit geeigneter Reproduktionsgewässer (obligate Bindung an Fließgewässer)	nein
Grüne Mosaikjungfer (<i>Aeshna viridis</i>)	1	2	U1	uf1	-	keine Betroffenheit geeigneter Reproduktionsgewässer (Bindung der Larven an Krebschernenbestände)	nein
Östliche Moosjungfer (<i>Leucorhina albifrons</i>)	1	2	U1	uf1	-	keine Betroffenheit geeigneter Reproduktionsgewässer, da keine Makrophytenbestände im Plangebiet, Bindung an nährstoffarme Stillgewässer mit reicher Unterwasservegetation, z. B. Moorgewässer, nährstoffarme Kleinsseen, Weiher, flache Gewässer v.a. in Tagebauen)	nein
Sibirische Winterlibelle (<i>Sympecma paedisca</i>)	2	R	U2	uf2	-	keine Betroffenheit potentiell geeigneter Reproduktionsgewässer (Nieder- und Übergangsmoorgewässer, Hochmoore mit kleinen Handstichen, Vorkommen bultiger Seggenriede, Schneidried, etc.)	nein
Zierliche Moosjungfer (<i>Leucorhina caudalis</i>)	1	2	U1	fv	-	keine Betroffenheit potentiell geeigneter Reproduktionsgewässer (flache Gewässer (meso-eutroph) mit dichtem Bestand an submersen Makrophyten)	nein
Käfer							
Breitrand (<i>Dytiscus laticornis</i>)	1	1	U2	uf1	-	keine Betroffenheit potentiell geeigneter Reproduktionsgewässer (nährstoffarme Stillgewässer, mind. 1 ha Wasserfläche, Tiefe > 1 m, dichte Unterwasservegetation, Armleuchteralgen, Wassermoose)	nein

Art	RL D	RL BB	EHZ KBR	EHZ BB	Vor- kom- men im UG	Ausschlussgründe für die Art	Prüfrelevanz (Beeintr. durch Planung mögl.)
Schmal. Breit-Flügel-Tauchkäfer (<i>Graphoderus bilineatus</i>)	1	1	U2	uf1	-	keine Betroffenheit potentiell geeigneter Reproduktionsgewässer (nährstoffarme Standgewässer mit überwiegender Wassertiefe < 1 m und besonnten Uferzonen mit <i>Sphagnum</i> -Beständen und Kleinsseggenrieden)	nein
Eremit (<i>Osmoderma eremita</i>)	2	2	U1	uf1	(x)	kein Rasternachweis OSIRIS (2021), keine aktuellen Nachweise im UG., Vorkommen in Schutzzone vermutet aufgrund des Höhlenpotenzials innerhalb des Gehölzbestands	ja
Heldbock (<i>Cerambyx cerdo</i>)	1	1	U2	uf1	-	keine Betroffenheit geeigneter Reproduktionsstätten (alte sonnenexponierte Stiel-, Traubeneichen an warmen Standorten ohne Unterwuchs)	nein
Weichtiere							
Kleine Flussmuschel (<i>Unio crassus</i>)	1	1	U2	uf2	-	keine Betroffenheit potentiell geeigneter Gewässer (schnell fließende Bäche und Flüsse)	nein
Zierliche Teller-schnecke (<i>Anisus vorticulus</i>)	1	2	U1	fv	-	keine Betroffenheit potentiell geeigneter Gewässer (pflanzenreiche, meist kalkreiche, klare Stillgewässer und Gräben)	nein
Amphibien							
Kammolch (<i>Triturus cristatus</i>)	V	3	U1	uf1	kein Raster-nachweis OSIRIS	keine Betroffenheit potentiell geeigneter Reproduktionsgewässer (sonnenexponierte, wasservegetationsreiche Uferpartien von Still- und Temporärgewässern, Sekundärhabitats: Kies-, Sand-, Ton-, und Mergelgruben), keine Nachweise aus näherer Umgebung des Plangebiets	nein
Kleiner Wasser-frosch (<i>Rana lessonae</i>)	G	3	XX	uf1	kein Raster-nachweis OSIRIS	keine Betroffenheit potentiell geeigneter Reproduktionsgewässer (Moor- und Feuchtgebiete in Wäldern; Laichplatz: sonnenexponierte Ufer kleiner, vegetations- und nährstoffärmerer Gewässer > 40 cm Tiefe und deren Umfeld), keine Nachweise aus Umgebung des Plangebiets	nein
Knoblauchkröte (<i>Pelobates fuscus</i>)	3	*	U1	uf1	-	keine Betroffenheit potentiell geeigneter Reproduktionsgewässer (eutrophe Stillgewässer mit Rohrkolben-/ Schilfsäumen), pot. Landlebensräume/ Wanderkorridore nicht auszuschließen	nein
Kreuzkröte (<i>Bufo calamita</i>)	V	3	U1	uf1	kein Raster-nachweis OSIRIS	keine Betroffenheit potentiell geeigneter Reproduktionsgewässer (flache, besonnte, vegetationsarme und möglichst prädatorfreie Gewässer), keine Nachweise aus Umgebung des Plangebiets	nein

Art	RL D	RL BB	EHZ KBR	EHZ BB	Vorkommen im UG	Ausschlussgründe für die Art	Prüfrelevanz (Beeintr. durch Planung mögl.)
Laubfrosch (<i>Hyla arborea</i>)	3	2	U1	uf2	kein Raster-nachweis OSIRIS	keine Betroffenheit potentiell geeigneter Reproduktionsgewässer (intensiv besonnte Weiher, Teiche, Altwässer mit strukturreichen Flachwasserzonen und Uferbereichen), keine Nachweise aus Umgebung des Plangebiets	nein
Moorfrosch (<i>Rana arvalis</i>)	3	*	U1	fv	kein Raster-nachweis OSIRIS	keine Betroffenheit potentiell geeigneter Reproduktionsgewässer (besonnte Flachwasserbereiche stehender und langsam fließender Gewässer)	nein
Wechselkröte (<i>Bufo viridis</i>)	3	3	U2	uf1	kein Raster-nachweis OSIRIS	keine Betroffenheit potentiell geeigneter Reproduktionsgewässer (flache, vegetationsarme bzw. temporär wasserführende Gewässer), keine Nachweise aus Umgebung des Plangebiets	nein
Rotbauchunke (<i>Bombina bombina</i>)	2	2	U2	uf2	-	keine Betroffenheit potentiell geeigneter Reproduktionsgewässer (meist stehende, gehölzfreie-, sonnenexponierte Flachgewässer mit reichem Makrophytenbestand)	nein
Springfrosch (<i>Rana dalmatina</i>)	*	R	FV	-	kein Raster-nachweis OSIRIS	keine Betroffenheit potentiell geeigneter Reproduktionsgewässer (flache Waldtümpel, Weiher, kleine Teiche, Temporär-gewässer und Gräben mit besonnten Flachuferzonen), keine Nachweise aus Umgebung des Plangebiets	nein
Reptilien							
Europäische Sumpfschildkröte (<i>Emys orbicularis</i>)	1	1	U2	uf2	kein Raster-nachweis OSIRIS	keine Betroffenheit potentiell geeigneter Lebensräume (eutrophe Stillgewässer und langsam fließende, stark verkrautete, nährstoffreiche Gewässer mit schlammigem Grund, sonnenexponierten, strukturreichen Ufer- und Flachwasserzonen mit xerothermen Standorten in erreichbarer Gewässernähe zur Eiablage; nur fünf Individuen-arme Reliktpopulationen in Nordostbrandenburg)	nein
Schlingnatter/ Glattnatter (<i>Coronella austriaca</i>)	3	2	U1	uf1	kein Raster-nachweis OSIRIS	keine Betroffenheit potentiell geeigneter Teillebensräume (offene und halb-offene Lebensräume in Moor- und Heidegebieten, Waldränder und Sandmagerrasen mit hoher Sonneneinstrahlung und kleinst-räumigem, mosaikartigem Wechsel verschiedener Strukturelemente)	nein
Smaragdeidechse (<i>Lacerta viridis</i>)	1	1	U2	uf2	kein Raster-nachweis OSIRIS	keine Betroffenheit potentiell geeigneter Lebensräume (Vorkommen auf süd-östliche Sander- und Seentallandschaft der Niederlausitz beschränkt)	nein
Zauneidechse (<i>Lacerta agilis</i>)	V	3	U1	uf1	(x)	Vorkommen potentiell möglich, insbesondere die Straßenböschungen und die Südkante des Gehölzkomplexes bieten teils geeignete Lebensräume im UG	ja

Art	RL D	RL BB	EHZ KBR	EHZ BB	Vorkommen im UG	Ausschlussgründe für die Art	Prüfrelevanz (Beeintr. durch Planung mögl.)
Säugetiere							
Bechsteinfledermaus (<i>Myotis bechsteinii</i>)	2	1	U1	uf2	kein Raster-nachweis OSIRIS	keine potentiell geeigneten Lebensräume im UG (großes Baumhöhlenangebot alt- und totholzreicher Wälder)	nein
Biber (<i>Castor fiber</i>)	V	1	FV	fv	-	aktuell keine Nachweise im UG (Fließ- und Stillgewässer mit ausreichendem Bestand an Nahrungspflanzen im näheren Uferumfeld), zu geringe Wasserstände für Anlage von Wohnbauten	nein
Feldhamster (<i>Cricetus cricetus</i>)	1	0	U2	ex	kein Raster-nachweis OSIRIS	gilt in Brandenburg als ausgestorben	nein
Fischotter (<i>Lutra lutra</i>)	1	1	U1	fv	(x)	Fortpflanzungsstätten im UG aufgrund vorhandener Störungen auszuschließen, gelegentl. Nutzung des Mühlengrabens als Wanderkorridor innerhalb großer Reviere nicht auszuschließen	ja
Wolf (<i>Canis lupus</i>)	1	0	U2	uf2	(x)	Wolfsrudel-Reviere: Großräuschen südlich Seese südwestlich und Vorspreewaldrudel östlich des Plangebietes, jedoch Reviergrößen von mind. 100 km ² , regelmäßige Störungen im Plangebiet → Wirkungsempfindlichkeit der Art gegenüber dem Projekt so gering, dass mit hinreichender Sicherheit keine Verbotstatbestände ausgelöst werden	nein
Graues Langohr (<i>Plecotus austriacus</i>)	2	2	U1	uf1	kein Raster-nachweis OSIRIS	Betroffenheit potentiell geeigneter Fortpflanzungs- und Ruhestätten (Gebäude)	nein (Quartiere in Gebäuden, Gebäudebestand im Plangebiet ohne Quartierpotential, da kein Zugang zum Gebäudeinneren/regelmäßige Gebäudenutzung (Störung)/nicht frostfrei; Jagdräume und Leitstrukturen bleiben im Wesentlichen erhalten)
Großes Mausohr (<i>Myotis myotis</i>)	V	1	FV	uf1	kein Raster-nachweis OSIRIS	keine Betroffenheit potentiell geeigneter Fortpflanzungs- und Ruhestätten (Gebäude)	
Kleine Bartfledermaus (<i>Myotis mystacinus</i>)	V	1	FV	xx	kein Raster-nachweis OSIRIS	keine Betroffenheit potentiell geeigneter Fortpflanzungs- und Ruhestätten (Gebäude) oder Jagdräume (kleine Gewässer im Wald, in Parks, Gärten)	
Teichfledermaus (<i>Myotis dasycneme</i>)	D	1	U1	xx	kein Raster-nachweis OSIRIS	keine Betroffenheit potentiell geeigneter Fortpflanzungs- und Ruhestätten (Gebäude)	
Zweifarbflodermmaus (<i>Vespertilio murinus</i>)	D	1	XX	uf1	kein Raster-nachweis OSIRIS	keine Betroffenheit geeigneter Fortpflanzungs- und Ruhestätten (Spalten, Dachböden, Keller)	
Zwergfledermaus (<i>Pipistrellus pipistrellus</i>)	*	*	FV	f	kein Raster-nachweis OSIRIS	keine Betroffenheit geeigneter Fortpflanzungs- und Ruhestätten (Kirchen, Keller, Gebäude)	
Breitflügelfledermaus (<i>Eptesicus serotinus</i>)	G	3	U1	uf2	(X)	keine Betroffenheit geeigneter Fortpflanzungs- und Ruhestätten (Gebäude, Keller)	

Art	RL D	RL BB	EHZ KBR	EHZ BB	Vorkommen im UG	Ausschlussgründe für die Art	Prüfrelevanz (Beeintr. durch Planung mögl.)
Braunes Langohr <i>(Plecotus auritus)</i>	V	3	FV	fv	(X)	Betroffenheit potentiell geeigneter Fortpflanzungs- und Ruhestätten (Gebäude, Baumhöhlen, Kästen/Keller)	ja (Quartiere in Baumhöhlen nicht auszuschließen, Rasternachweise (5x5 km OSIRIS) für Braunes Langohr, Breitflügel-Fledermaus, Fransenfledermaus, Großer Abendsegler, Großes Mausohr, Mopsfledermaus
Fransenfledermaus <i>(Myotis nattereri)</i>	*	2	FV	uf1	(X)	Betroffenheit potentiell geeigneter Fortpflanzungs- und Ruhestätten (Sommerquartiere: Spaltenquartiere an Gebäuden, Baumhöhlen, Fledermauskästen, Winterquartiere: Gebäude)	
Große Bartfledermaus <i>(Myotis brandtii)</i>	V	2	U1	uf1	kein Rasternachweis OSIRIS	Betroffenheit potentiell geeigneter Fortpflanzungs- und Ruhestätten (Gebäude, Baumhöhlen, Kästen)	
Großer Abendsegler <i>(Nyctalus noctula)</i>	V	3	U1	uf1	(X)	Betroffenheit potentiell geeigneter Fortpflanzungs- und Ruhestätten (Baumhöhlen, Kästen)	
Kleiner Abendsegler <i>(Nyctalus leisleri)</i>	D	2	U1	uf1	kein Rasternachweis OSIRIS	Betroffenheit potentiell geeigneter Fortpflanzungs- und Ruhestätten (Baumhöhlen, Kästen)	
Mopsfledermaus <i>(Barbastella barbastellus)</i>	2	1	U1	uf2	(X)	Betroffenheit potentiell geeigneter Fortpflanzungs- und Ruhestätten (abplatzende Baumrinde, Baumhöhlen, Spaltenquartiere an Einzelgehöften)	
Mückenfledermaus <i>(Pipistrellus pygmaeus)</i>	D	-	U1	xx	kein Rasternachweis OSIRIS	Betroffenheit potentiell geeigneter Fortpflanzungs- und Ruhestätten (Spaltenquartiere in Einzelgehöften, Stammmisse, Fledermauskästen)	
Nordfledermaus <i>(Eptesicus nilssonii)</i>	G	-	U1	uf2	kein Rasternachweis OSIRIS	keine Betroffenheit potentiell geeigneter Fortpflanzungs- und Ruhestätten (in Bbg. in Baumhöhlen)	
Rauhautfledermaus <i>(Pipistrellus nathusii)</i>	*	3	U1	uf1	kein Rasternachweis OSIRIS	Betroffenheit potentiell geeigneter Fortpflanzungs- und Ruhestätten (Baumhöhlen, Gebäude, Kästen)	
Wasserfledermaus <i>(Myotis daubentonii)</i>	*	-	FV	fv	(X)	keine Betroffenheit potentiell geeigneter Fortpflanzungs- und Ruhestätten (Baumhöhlen, selten unter Brücken)	

Erläuterungen: RL D = Rote Liste Deutschland, RL BB = Rote Liste Brandenburg; Gefährdungskategorien der Roten Listen: 0 ausgestorben oder verschollen, 1 vom Aussterben bedroht, 2 stark gefährdet, 3 gefährdet, G Gefährdung unbekanntes Ausmaßes, R extrem selten, V Vorwarnliste (noch ungefährdet, verschiedene Faktoren könnten eine Gefährdung in den nächsten zehn Jahren herbeiführen), D Daten unzureichend, * ungefährdet, EHZ = Erhaltungszustand: günstig (FV), ungünstig - unzureichend (U1), ungünstig - schlecht (U2); EHZ BB = Erhaltungszustand Brandenburg: fv = günstig (grün), uf1 = ungünstig-unzureichend (gelb), uf2 = ungünstig-schlecht (rot), u = unbekannt; Vorkommen im UG: X = nachgewiesen, (X) potentiell möglich; - = Vorkommen im UG auszuschließen

* RL: 0 = ausgestorben/verschollen, 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, R = extrem selten, V = Vorwarnliste, * = ungefährdet, D = Daten unzureichend, G = Gefährdung unbekanntes Ausmaßes, kN = keine Nachweise, nb = nicht bewertet

** EHZ KBR: FV = günstig, U1 = ungünstig-unzureichend, U2 = ungünstig-schlecht, XX = unbekannt
EHZ BB: fv = günstig, uf1 = ungünstig-unzureichend, uf2 = ungünstig-schlecht, ex = ausgestorben, xx = unbekannt

7. MAßNAHMEN FÜR DIE EUROPARECHTLICH GESCHÜTZTEN ARTEN

7.1 Maßnahmen zur Vermeidung

Analog zur Umsetzung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung sind auch im artenschutzrechtlichen Fachbeitrag die Möglichkeiten zur Vermeidung zwingend auszuschöpfen.

Die zur Vermeidung und Verminderung von Gefährdungen von Tierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und von europäischen Vogelarten vorgesehenen Maßnahmen sind in der Tabelle 7.1 aufgeführt. Die Ermittlung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs.1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG erfolgt unter Berücksichtigung dieser Maßnahmen.

Tabelle 7.1: Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen

Code	Bezeichnung
V _{AFB1}	Bauzeitenregelungen
V _{AFB2}	Flächenkontrolle (Amphibien, Reptilien, Offenlandbrüter)
V _{AFB3}	Gehölzkontrollen (Brutvögel, Fledermäuse, holzbewohnende Käfer)
V _{AFB4}	Erhalt Gehölzbestand, Mühlengraben
V _{AFB5}	Gehölzschutzmaßnahmen
V _{AFB6}	Umgang mit offenen Baugruben

V_{AFB1} Bauzeitenregelungen

- Bauzeitenbeschränkung für Baumfällungen und sonstige Gehölzentnahmen auf den Zeitraum zwischen dem 1.10. und 28.02. außerhalb der Brutzeit
- Einhaltung der täglichen Bauzeiten werktags von 7 - 20 Uhr

V_{AFB2} Flächenkontrolle (Amphibien, Reptilien, Offenlandbrüter)

- Vor Baubeginn sind alle Baufeldflächen auf das Vorkommen von Amphibien, Reptilien und Offenlandbrüter durch entsprechend qualifiziertes Fachpersonal zu kontrollieren. Bei etwaigen Nachweisen entscheidet die Bauleitung in Abstimmung mit der zuständigen Naturschutzbehörde über das weitere Vorgehen.

In Anbetracht des allgemeinen Habitatpotentials des B-Plangebietes und der punktuellen Flächeninanspruchnahmen wird an dieser Stelle die Festlegung weitergehender Maßnahmen für nicht sinnvoll erachtet.

V_{AFB3} Gehölz-, Gebäudekontrollen (Brutvögel, Fledermäuse, holzbewohnende Käfer)

- Während der Baumfällungen ist qualifiziertes Fachpersonal einzusetzen, welches die zur Fällung vorgesehenen Bäume mit Besiedlungspotenzial für Höhlen- und Nischenbrüter, Fledermausquartiere und Bruthabitate holzbewohnender Käfer eingehender kontrolliert.
- Vor dem Abriss etwaiger Gebäude sind diese ebenfalls auf Besiedlungen durch Brutvögel oder Fledermäuse durch qualifiziertes Fachpersonal zu kontrollieren
- Bei Nachweisen genutzter Bruthöhlen oder Fledermausquartiere sind geeignete Ersatznistkästen/-quartiere entsprechend der vorgefundenen Arten im

Gehölzbestand am Mühlengraben nach Maßgabe der zuständigen Naturschutzbehörde im Verhältnis von jeweils 1 : 3 anzubringen. Die Kästen sind einmal jährlich (möglichst Ende September/Anfang Oktober) zu säubern und regelmäßig zu warten.

- Bei Nachweisen holzbewohnender Käfer sind die Baumabschnitte fachgerecht zu sichern. Die Sicherungsmaßnahmen erfolgen artspezifisch in Abstimmung mit der zuständigen Naturschutzbehörde.

V_{AFB}4 Erhalt Gehölzbestand

- Erhalt des Großteils des ökologisch wertvollen Gehölzbestandes im Plangebiet durch Festsetzung als Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB bzw. in Randbereichen nicht überbaubarer Grundstücksflächen des WA 2 gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB und Abs. 6 BauGB

V_{AFB}5 Gehölzschutzmaßnahmen

- Erhalt der abgeknickten Weide am WA 1: durch Einkürzen des liegenden Totholzes bis zur Grenze des Wohngrundstücks und Ablagerung im Gehölzbestand außerhalb WA 1
- Gehölzschutz gem. DIN 18920, RAS-LP 4 sowie des § 39 Abs. 5 BNatSchG (Nist-, Brut- und Lebensstättenchutz) des an die Baubereiche und -zufahrten grenzenden Gehölzbestandes. Dazu zählen:
 - Vermeidung von Befahren, Zwischenlagerung von Baumaterial, Aufschüttungen und Bodenabträgen im Wurzelbereich von Bäumen
 - Schutz von Gehölzrändern mittels Bau- oder Wildschutzzaun bei Baumaßnahmen im Wurzelbereich (= Kronentraufbereich)
 - Einzelbaumschutz (Kastanie im NO): Wurzelschutz mit Bauzaunfeldern (D = mind. Kronentraufe), bei Platzmangel Stamppolsterung mit überfahrbarer Abdeckung aus bodendruckmindernden Platten oder Matten über Kies/Schotter mit min. 0,2 m Höhe und Trennvlies als Unterlage
- Bei notwendigen Erdarbeiten im Wurzelraum dürfen nur Wurzeln bis D = 3,0 cm fachgerecht getrennt werden, größere Wurzeln sind zu erhalten. Wurzeln beschädigter Baumwurzeln sind von Hand freizulegen, mit einem scharfen Messer zu durchtrennen und mit Wundverschluss zu behandeln.
- Freigelegte Wurzelbereiche von Gehölzen sind während der Bauzeit durch Abdeckung gegen Austrocknung bzw. Frost zu schützen. Es sind Matten aus Stroh, Jute o. ä. zu verwenden, welche während der Bauzeit feucht zu halten sind. Vor dem Verfüllen der Wurzelbereiche sind alle Matten zu entfernen.

Mit diesen Vermeidungsmaßnahmen wird die Beeinträchtigung wertvoller Gehölzbestände sowie von Fortpflanzungs- und Ruhestätten geschützter Arten i. S. d. § 44 Abs. 1 BNatSchG vermieden.

V_{AFB}6 Umgang mit offenen Baugruben

Während der Bauzeit sind offene Baugruben täglich auf eventuell vorhandene Tiere, insbesondere Amphibien und Reptilien regelmäßig zu kontrollieren. In Gruben geratene Tiere

sind vorsichtig aus der Baugrube zu bergen und außerhalb des Baufeldes in einen für die Art geeigneten Lebensraum zu verbringen. Darüber hinaus ist dafür Sorge zu tragen, Tieren ein eigenständiges Verlassen der Baugrube zu ermöglichen. Dies kann beispielsweise durch das Hineinstellen von Holzbohlen oder ähnlichen Materialien realisiert werden. Alternativ dazu können Baugruben zu einer Seite hin abgeböschert werden, hier sollte die Winkelneigung 30° nicht überschreiten.

7.2 Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)

Im gegenständlichen Vorhaben sind keine CEF-Maßnahmen vorgesehen.

8. DARLEGUNG DER BETROFFENHEIT DER ARTEN(-GRUPPEN)

Die Konfliktanalyse erfolgt für die streng geschützten Arten gemäß Anh. IV FFH-RL auf Einzelart- und Gruppenniveau gemäß den Ergebnissen der Relevanzprüfung (vgl. Anlage 2) sowie für die europäischen Vogelarten gemäß Art. 1 VS-RL auf Gruppenniveau entsprechend ihres Bindungsgrades an bestimmte Revierstrukturen zur Brutzeit.

Die Prüfung der für das Plangebiet relevanten Arten(-gruppen) ist in entsprechenden Formblättern der Anlage 3 detailliert dargestellt.

Die nachfolgenden Kapitel enthalten eine kurze Zusammenfassung der artenschutzfachlichen Prüfung.

8.1 Eremit

Tabelle 8.1: Formblatt 01- Eremit

Eremit (<i>Osmoderma eremita</i>)		01
Schutzstatus		
<input checked="" type="checkbox"/>	Anhang II FFH-Richtlinie	
<input checked="" type="checkbox"/>	Anhang IV FFH-Richtlinie	
RL D	Kategorie 2:	
RL BB	Kategorie 2:	
Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen biogeographischen Region		
<input type="checkbox"/>	günstig (FV)	
<input checked="" type="checkbox"/>	ungünstig – unzureichend (U1)	
<input type="checkbox"/>	ungünstig – schlecht (U2)	
Erhaltungszustand der Art in Brandenburg		
<input type="checkbox"/>	günstig (FV)	
<input type="checkbox"/>	ungünstig – unzureichend (U1)	
<input checked="" type="checkbox"/>	ungünstig – schlecht (U2)	
Bestandsdarstellung		
Kurzbeschreibung Autökologie (/L8/)		
Der Eremit kommt in Bäumen jeglicher Art vor. Präferiert werden jedoch Eichen, Linden, Eschen, Buchen, Weiden, Obstbäume, Hainbuche aber auch Robinie, Silberahorn, Platane und selten auch Tanne, Eibe und Kiefer. Wichtiger als die Baumart ist das Vorhandensein alter Höhlenbäume, sowie ein, auch in der Vergangenheit, beständiges Angebot dieser Lebensraumelemente. Ganz charakteristisch ist das Vorkommen des Eremiten in Wäldern mit Baumveteranen als Relikt alter Nutzungsformen wie den Hudewäldern, in denen für die Art günstige Bedingungen herrschten (vgl./L8/). Als geeignete Lebensstätten kommen mulmgefüllte Baumhöhlen der zuvor aufgeführten Arten in Frage. Dabei spielt es keine Rolle ob es sich um Schwarzen Mulm oder um weißfaule bzw. rotfaule Substrate handelt. Wichtig ist, dass das Mulmvolumen möglichst groß ist, konstante Feuchtigkeitsbedingungen vorherrschen und der Standort besonnt ist. Gemäß (/L9/) ist als Untergrenze für die erfolgreiche Besiedlung von Höhlen ein Mulmvolumen von 3 Litern erforderlich. Bevorzugt werden alte und exponierte Gehölze (Solitärgehölze). Prinzipiell ist diese Art lokal begrenzt. Er ist extrem flugträge und überwindet in seinem Leben Distanzen von maximal ein bis zwei Kilometern. Das führt zu seinem geringen Ausbreitungs- und Wiederbesiedlungsvermögen.		

Eremit (<i>Osmoderma eremita</i>)	01
Lokale Population und Raumnutzung (/L8/)	
Zur Abgrenzung einer lokalen Population des Eremiten lässt sich die räumliche Verteilung besiedelter Bäume heranziehen. Einzelne Baumindividuen sind im Fall des Eremiten als Teilvorkommen eines größeren vernetzten Vorkommens anzusehen, da nur ca. 15 % der Individuen eines Baumes diesen verlassen (/L10/). Die durch die Flüge überwundenen Distanzen reichen meist nur bis zu 200 m (/L11/), in seltenen Fällen wohl höchstens 1 bis 2 km. Daher sind alle besiedelten Bäume und deren Umgebung bis zu 500 m Entfernung als Gebiet der lokalen Population anzusehen.	
Dabei ist gemäß /L20/ Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden. festzustellen, dass jeder besiedelte Höhlenbaum einen diskreten habitat-patch (Habitatteilfläche) mit einer durchschnittlichen lokalen Population von 0 – 100 Individuen/Jahr darstellt, große Unterschiede zwischen den Besiedlungsgrößen verschiedener Bäume mit jährlichen Schwankungen bestehen können, die Populationsdynamiken zwischen verschiedenen Bäumen asynchron verlaufen können und dass der Gesamtbestand dabei relativ konstant bleibt.	
Die Betrachtung der Metapopulation des Eremiten erfolgt in diesem Zusammenhang auf zwei Maßstabsebenen, zum einen ist die Lebensstätte (die besiedelte Baumhöhle bzw. der Baum) und zum anderen der Lebensraum (Biotop) zu berücksichtigen.	
Gefährdungsursachen (vgl. /L12/)	
Fällung von Brutbäumen mit unbekanntem Vorkommen (z.B. Rodung sehr alter Laubwaldbestände auf historischen Waldstandorten, Rodung altholzreicher Streuobstwiesen, Rodung von Altbäumen in Waldrandlage)	
Aufgabe der Nutzung von Kopfweiden (fehlender regelmäßiger Schnitt führt zu einem Auseinanderbrechen der Bäume und zu einem Verlust des Mulmmeilers)	
Absterben vitaler Brutbäume durch Veränderung der hydrologischen Situation (bspw. Grundwasserabsenkung, Aufgabe und Verfüllen von Gräben, Drainage)	
Änderung der mikroklimatischen Bedingungen durch natürliche Prozesse in einer früher andersartig genutzten Kulturlandschaft (bspw. Einwachsen alter Kopfweiden, starker Aufwuchs von schnellwüchsigen Jungbäumen)	
fehlendes Angebot von Ausweichquartieren, fehlende nachgewachsene Strukturen (Höhlenangebot), schleichende Ausdünnung der Altbäumbestände, langfristig: fehlende Altersdynamik im Baumbestand, zu kleiner Bestand an besiedelbaren Bäumen	
Verlust von Habitatstrukturen, Verlust von Verbindungswegen, geeignete Habitate sind nicht erreichbar, weitere Verinselung der Populationen, Unterschreiten der kritischen Populationsgröße auf Grund des zu geringen Höhlenangebots in erreichbarer Nähe	
Fehlender Eichen-Nachwuchs in eingedämmten und bewirtschafteten Flussauen mit (Rest-) Eichenbeständen	
Forstliche Nutzung nach Altersklassen, wenig gegliederte Wirtschaftswälder	
Baumfällung und Entfernen von Althölzern aus Verkehrssicherungspflicht	
Verbreitung in BB (vgl./L8/,/L12/)	
In Brandenburg gibt es große Vorkommen des Eremiten im Baruther Urstromtal, in der Schorfheide und im Potsdamer Stadtgebiet darüber hinaus im Spreewald und in der Lausitz.	
Vorkommen im UR	
<input type="checkbox"/> nachgewiesen	<input checked="" type="checkbox"/> potenziell möglich
Ein Vorkommen des Eremiten in einzelnen Bäumen der Schutzzone ist nicht auszuschließen.	
Prognose der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG	
Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen	
<input type="checkbox"/> V _{AFB1}	Bauzeitenregelung
<input type="checkbox"/> V _{AFB2}	Flächenkontrolle
<input checked="" type="checkbox"/> V _{AFB3}	Gehölzkontrolle

Eremit (<i>Osmoderma eremita</i>)		01
<input checked="" type="checkbox"/>	V _{AFB4}	Erhalt Gehölzbestand, Mühlengraben
<input checked="" type="checkbox"/>	V _{AFB5}	Gehölzschutzmaßnahmen
<input type="checkbox"/>	V _{AFB6}	Umgang mit offenen Baugruben
<p>Prognose und Bewertung des Tötungsverbotest gem. § 44 Abs. 1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten)</p> <p><input type="checkbox"/> Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt signifikant an.</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt <u>nicht signifikant</u> an.</p> <p>Aufgrund der Gehölzkontrollen (V_{AFB3}) sowie insbesondere durch den Erhalt des Gehölzbestandes (V_{AFB4}) und der Gehölzschutzmaßnahmen (V_{AFB5}) ergibt sich durch die Umsetzung des Vorhabens kein signifikant erhöhtes Mortalitätsrisiko.</p>		
<p>Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG (Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten)</p> <p><input type="checkbox"/> Die Störung führt zur Verschlechterung der Erhaltungszustände der lokalen Populationen.</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Die Störungen führen zu <u>keiner</u> Verschlechterung der Erhaltungszustände der lokalen Populationen.</p> <p>Durch eine Baumkontrolle (V_{AFB3}) und entsprechende Schutzmaßnahmen (keine Bauaktivität zur Dämmerungs- und Nachtzeit, Baumschutz (V_{AFB1}, V_{AFB5})) kann die Störung von potentiell vorkommenden Eremiten vermieden werden. Die projektspezifischen Wirkungen (Lärm- und Lichtemissionen, Vibrationen u.ä.) sind nicht dazu geeignet, die im weiteren Umfeld etablierte Metapopulation des Eremiten hinsichtlich ihrer Größe oder ihres Reproduktionserfolges signifikant zu beeinträchtigen. Der derzeitige Erhaltungszustand wird nicht verschlechtert.</p>		
<p>Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 3 und 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten)</p> <p>Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p> <p><input type="checkbox"/> Die Tötung von Tieren ist im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen.</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Die Tötung von Tieren ist im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten <u>auszuschließen</u>.</p> <p>Der Gehölzbestand im zentralen Bereich des Geltungsbereiches bleibt erhalten (V_{AFB4}). Die Bäume innerhalb der Schutzzone stellen das einzige potentielle Habitat da, es kann daher mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden, dass es zu Tötungen im Zusammenhang mit der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kommt. Weiterhin bleibt die ökologische Funktionalität des Vorhabenraums auch nach Umsetzung des Vorhabens als potentielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten für die Arten im räumlichen Zusammenhang im Sinne des § 44 Abs. 5 Nr. 3 BNatSchG gewahrt.</p>		
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände		
<p>Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG</p> <p><input type="checkbox"/> treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)</p>		

8.2 Zauneidechse

Tabelle 8.2: Formblatt 03 – Zauneidechse

Zauneidechse (<i>Lacerta agilis</i>)		02
Schutzstatus		
<input type="checkbox"/>	Anhang II FFH-Richtlinie	
<input checked="" type="checkbox"/>	Anhang IV FFH-Richtlinie	
RL D	Kategorie V	
RL BB	Kategorie 3	
Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen biogeographischen Region		
<input type="checkbox"/>	günstig (FV)	
<input checked="" type="checkbox"/>	ungünstig – unzureichend (U1)	
<input type="checkbox"/>	ungünstig – schlecht (U2)	
Erhaltungszustand der Art in Brandenburg		
<input type="checkbox"/>	günstig (fv)	
<input checked="" type="checkbox"/>	ungünstig – unzureichend (uf1)	
<input type="checkbox"/>	ungünstig – schlecht (uf2)	
Bestandsdarstellung		
Kurzbeschreibung Autökologie		
Die folgenden Ausführungen beziehen sich auf die entsprechend oben aufgeführten Quellen (/L13/, /L14/,/L15/).		
<p>Als ursprünglicher Steppenbewohner hat sich die Zauneidechse optimal in die anthropogen überformte Kulturlandschaft Deutschlands eingepasst. Sie ist zu einem echten Kulturfolger geworden und besiedelt ein breites Spektrum mehr oder weniger anthropogen überformter Lebensräume. Sie ist xerothermophil und findet sich deshalb an sonnenexponierten Habitaten an südexponierten Hanglagen wie z. B. Grabenrändern, Feldrainen, Ödländern, Trockenrasen, Waldrändern, Abbaugruben sowie Bahn- und Kanaldämmen. Charakteristische Strukturen und Merkmale der Habitate sind sandige oder steinige, trockene, lockere Böden und ein Wechsel von unterschiedlich dichter, stellenweise auch fehlender Vegetation. Notwendige Kleinstrukturen wie Baumstubben, liegendes Holz oder Steine aller Art (jeglicher in die Landschaft verbrachter Müll sowie im Umfeld von Mülldeponien) sowie ein welliges Gelände sind für Zauneidechsenhabitate typisch. Sie kann auch auf fast horizontalen plattenartigen Mikrohabitaten erfolgreich bestehen. Die Habitatausstattung besteht aus einem Mix aus Sonnenplätzen und Deckung. Manchmal werden besonnte Zweige von Sträuchern erklettert. Zur Jagd oder Senkung der Körpertemperatur suchen Zauneidechsen dagegen schattige Quartiere unter hoher Vegetation und an heißen Sommertagen auch an Gewässerrändern auf. Offenbodenbereiche mit lockerem Substrat dienen als Eiablageplatz. Erdlöcher (Mäusebaue), Stein- oder Schotterhaufen (z. B. in Gleisbetten), Bahnanlagen begleitende Kabelschächte mit Betonplattenabdeckung, Holzhaufen oder Baumstubben werden als Tages- oder Nachtverstecke genutzt und sofern frostfrei auch als Winterquartier ausgewählt. Die Überwinterungsquartiere können in Tiefen zwischen 10 cm und 1,5 m liegen.</p> <p>Das Jahr der Zauneidechse beginnt teils Anfang März, meist aber im April. Der Aktivitätsbeginn wird von den vorjährigen Jungtieren und/oder den adulten Männchen eingeleitet. Wenige Wochen später folgen die Weibchen. Mit deren Erscheinen beginnt die Paarungszeit (in der Regel April/Mai). Zwischen Ende Mai und August erfolgt die Eiablage. Aufgrund von Habitatunterschieden und großer individueller Variabilität überlappen die verschiedenen Aktivitätsphasen oftmals. In günstigen Jahren können schon im Juli die ersten Schlüpflinge beobachtet werden, der Hauptschlupf erfolgt oft im August und/oder September. Zauneidechsen suchen ihre Winterquartiere auf, sobald sie ausreichende Reserven angelegt haben. Die Überwinterung ist daher zeitlich gestaffelt. Zauneidechsen</p>		

Zauneidechse (<i>Lacerta agilis</i>)	02
<p>Aufgrund der zu erwartenden Erdbaumaßnahmen, welche sich sowohl lokal mit den potentiell vorhandenen Zauneidechsenvorkommen, als auch mit der Baudurchführung während der Aktivitätsphase der Art überschneiden könnten, wären Konflikte im Sinne des § 44 Abs. 1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG möglich.</p>	
<p>Gemäß der Bauzeitenreglung (V_{AFB1}) sind bauvorbereitende Arbeiten (Baumfällungen, Rodung von Gebüsch und Heckenabschnitten) grundsätzlich gemäß § 39 Abs. 5 BNatSchG im Zeitraum zwischen dem 01. Oktober und dem 28. Februar vorzunehmen. Die Eingriffe in den Gehölzbestand ohne Erdbaumaßnahmen liegen somit außerhalb der Aktivitätszeiträume der Zauneidechse, was das Risiko der Tötung/Verletzung von Individuen der o.g. Art im Zuge der Eingriffe in den Gehölzbestand ausschließt und gleichzeitig auch die Attraktivität des Eingriffsbereiches (Vorhandensein geeigneter Verstecke) senkt, was das Tötungs-/Verletzungsrisiko während der Baudurchführung minimiert. Vor Baubeginn werden alle Bauflächen auf das Vorkommen von Amphibien, Reptilien und Offenlandbrüter durch entsprechend qualifiziertes Fachpersonal kontrolliert (Flächenkontrolle (V_{AFB2})). Bei etwaigen Nachweisen entscheidet die Bauleitung in Abstimmung mit der zuständigen Naturschutzbehörde über das weitere Vorgehen.</p>	
<p>Ein Eintreten des Verbotstatbestands gemäß § 44 Abs. 1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG im Zusammenhang mit der Umsetzung des gegenständigen Projektes kann unter Berücksichtigung dieser Maßnahmen mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.</p>	
<p>Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG (Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten)</p>	
<p><input type="checkbox"/> Die Störung führt zur Verschlechterung der Erhaltungszustände der lokalen Populationen. <input checked="" type="checkbox"/> Die Störungen führen zu <u>keiner</u> Verschlechterung der Erhaltungszustände der lokalen Populationen.</p>	
<p>Die projektspezifischen Wirkfaktoren (Lärmemissionen, Vibrationen, Personenverkehr u.ä.) sind unter Berücksichtigung der vorhandenen Vorbelastungen (Wohngebiet, Hauskatzen, Spaziergänger usw.) nicht dazu geeignet, die potentiell vorhandene Population der Zauneidechse hinsichtlich ihrer Größe oder ihres Reproduktionserfolges signifikant zu beeinträchtigen.</p>	
<p>Unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen V_{AFB1} (Bauzeitenregelung), V_{AFB2} (Flächenkontrolle) und V_{AFB6} (Umgang mit offenen Baugruben), sowie bei einem Nachweis von Zauneidechsen in Abstimmung mit der zuständigen Naturschutzbehörde festgelegten weiteren Maßnahmen ergibt sich demnach keine Verschlechterung des derzeitigen Erhaltungszustands der lokalen Population durch Störungen im Zusammenhang mit dem Bauvorhaben.</p>	
<p>Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 3 und 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten)</p>	
<p>Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>	
<p><input type="checkbox"/> Die Tötung von Tieren ist im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen. <input checked="" type="checkbox"/> Die Tötung von Tieren ist im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten <u>auszuschließen</u>.</p>	
<p>Aufgrund der zu erwartenden Erdbaumaßnahmen, welche sich sowohl lokal mit den potentiell vorhandenen Zauneidechsenvorkommen, als auch mit der Baudurchführung während der Aktivitätsphase der Art überschneiden könnten, wären Konflikte im Sinne des § 44 Abs. 1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG möglich.</p>	
<p>Gemäß der Bauzeitenreglung (V_{AFB1}) sind bauvorbereitende Arbeiten (Baumfällungen, Rodung von Gebüsch und Heckenabschnitten) grundsätzlich gemäß § 39 Abs. 5 BNatSchG im Zeitraum zwischen dem 01. Oktober und dem 28. Februar vorzunehmen. Die Eingriffe in den Gehölzbestand ohne Erdbaumaßnahmen liegen somit außerhalb der Aktivitätszeiträume der Zauneidechse, was das Risiko der Tötung/Verletzung von Individuen im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der o.g. Art im Zuge der Eingriffe in den Gehölzbestand ausschließt und</p>	

Zauneidechse (*Lacerta agilis*)

02

gleichzeitig auch die Attraktivität des Eingriffsbereiches (Vorhandensein geeigneter Verstecke) senkt, was das Tötungs-/Verletzungsrisiko im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten während der Baudurchführung minimiert.

Vor Baubeginn werden alle Bauelflächen auf das Vorkommen von Amphibien, Reptilien und Offenlandbrüter durch entsprechend qualifiziertes Fachpersonal kontrolliert (Flächenkontrolle (V_{AFB2})). Bei etwaigen Nachweisen entscheidet die Bauleitung in Abstimmung mit der zuständigen Naturschutzbehörde über das weitere Vorgehen.

Ein Eintreten des Verbotstatbestands gemäß § 44 Abs. 1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG im Zusammenhang mit der Umsetzung des gegenständigen Projektes kann unter Berücksichtigung dieser Maßnahmen mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich - vgl. „Antrag auf artenschutzrechtliche Ausnahmegenehmigung gemäß § 45 BNatSchG“)
- treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

8.3 Fischotter

Tabelle 8.3: Formblatt 03 – Fischotter

Fischotter (<i>Lutra lutra</i>)		03
Schutzstatus		
<input checked="" type="checkbox"/>	Anhang II FFH-Richtlinie	
<input checked="" type="checkbox"/>	Anhang IV FFH-Richtlinie	
RL D	Kategorie 3	
RL BB	Kategorie 1	
Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen biogeographischen Region		
<input type="checkbox"/>	Günstig (FV)	
<input checked="" type="checkbox"/>	ungünstig – unzureichend (U1)	
<input type="checkbox"/>	ungünstig – schlecht (U2)	
Bestandsdarstellung		
Kurzbeschreibung Autökologie		
<p>Der Fischotter ist ein Karnivor und lebt überwiegend solitär. Sein bevorzugter Lebensraum sind dichte, vegetationsreiche Ufer mit bis zu 100 m breiten Uferstreifen. Besiedelt werden v. a. vernetzte Fließgewässersysteme mit semiaquatischen Lebensräumen wie Hochstaudenfluren, Erlengehölzen und Röhrichten, er ist aber auch an stehenden Gewässern anzutreffen. Im typischen Fall umfasst der Lebensraum eines Fischotters 30-40 km Gewässerläufe oder Ufer stehender Gewässer. Männchen können pro Nacht bis zu 20 km im Wasser und an Land zurücklegen, benötigen dabei aber regelmäßig etwa alle 1 km einen Unterschlupf (z. B. Baumwurzeln von Erlen, Weiden an Ufern). Innerhalb des Aktivitätsraumes werden regelmäßig ca. 20 Unterschlüpf genutzt, aber keine Bauten angelegt. Im Gegensatz zum Biber überwindet der Fischotter gewässerlose Bereiche und wandert bis zu 10 km über Land. Die Reviere von Weibchen und Männchen können sich überschneiden. Es gibt keine bestimmten Paarungs- oder Wurfzeiten. Die Jungtiere sind mit 2 bis 3 Jahren erwachsen und bilden eigene Reviere. Ein Jahr nach dem letzten Wurf ist das Weibchen wieder empfängnisbereit. Die Lebenserwartung beträgt etwa 15 Jahre.</p> <p>Bezüglich der Habitatansprüche des Otters zeigen die Verbreitungserhebungen in Brandenburg), Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen-Anhalt und Ostachsen, dass er dort konzentriert vorkommt, wo eine stark strukturierte Landschaft ausgebildet ist. Dabei können durchaus u. a. land- bzw. forstwirtschaftlich genutzte Flächen, wenig benutzte Straßen und selbst Ortslagen vorhanden sein. Wichtig für den Otter ist, dass genügend störungsfreie Landschaftselemente als Rückzugsräume in vom Gewässer erreichbaren Entfernungen vorhanden sind. Diese müssen jedoch in einem gewissen räumlichen Zusammenhang zueinanderstehen und dürfen nicht zu isoliert liegen. Bezüglich der Raumnutzung unternimmt der Otter sowohl großräumig langzeitliche Ortsveränderungen, als auch kleinräumig kurzzeitige Ortswechsel. Beide Kategorien werden durch die lebensnotwendige Nutzung verschiedener Habitate begründet. Diese sind Reproduktionsraum, Ruheraum, Nahrungshabitat und Migrationsräume, die mehr oder weniger regelmäßig durch den Otter genutzt werden. KRANZ (1993) und VOGEL (1995) stellten unabhängig voneinander mit Hilfe telemetrischer Methoden fest, dass der Otter nicht nur entlang der Gewässer wandert, sondern auch größere Strecken bis zu 15 km über Land zwischen unterschiedlichen Gewässersystemen überwindet.</p> <p>Lokale Population und Raumnutzung</p> <p>Die Abgrenzung einer lokalen Population ist beim Fischotter sehr schwierig, da Wurfbaue großräumig nur sehr schwer zu finden sind und die Tiere über große Aktionsradien verfügen (z. B. KRANZ 1995, ANONYMUS 1999). Als Mindestgröße eines von einer Population des Fischotters dauerhaft besiedelbaren Landschaftsraumes werden Gebiete mit einer Fläche ab 7.500 km² mit zusammenhängenden und vernetzten Oberflächengewässern angegeben. Bereits einzelne Individuen können eine große Bedeutung für den Bestand eines Vorkommens oder eine erfolgreiche Wiederbesiedlung insbesondere im Bereich der Arealgrenzen haben, da über diese neuen Räume besiedelt werden</p>		

Fischotter (*Lutra lutra*)

03

(Ausbreitungsmöglichkeit über Vernetzung und Biotopverbund). Weil die Art nur in geringen Dichten vorkommt, haben Einzelvorkommen eine eigenständige Bedeutung. Die Abgrenzung einer lokalen Population erfolgt hilfsweise bei Fließgewässern über eine Uferstrecke von mindestens 10 km Länge um einen Nachweis bzw. Nachweisraum (Trittsiegel, Markierungen/Losungen, Sichtbeobachtungen, Bau) herum. An der Arealgrenze bzw. in bislang vom Otter unbesiedelten Lebensräumen ist nach Expertenabstimmung von einer lokalen Population dann auszugehen, wenn sich ein Tier in einem Gebiet angesiedelt hat. Dies ist dann der Fall, wenn ein Nachweis eines Otters mit Jungtier(en) vorliegt, oder wenn mehrere bestätigte Hinweise oder Nachweise (Trittsiegel, Markierungen/Losungen) über einen Zeitraum von einem halben Jahr in einem Gebiet gelungen sind.

Gefährdungsursachen

Entwässerung

Grundwasser- und Pegelabsenkung

Technischen Gewässerausbau (Uferbefestigung und Hochwasserschutzmaßnahmen)

Fragmentierung von Landschaften, besonders durch Zersiedlung, Neu- und Ausbau von infrastrukturellen Einrichtungen mit Zerschneidung der Migrationskorridore

Erhöhte Mortalität durch Individuenverluste im Straßenverkehr, Ertrinken in Fischreusen, illegale Verfolgung, Schadstoffbelastung der Gewässer, Störungspotential durch Erschließung von Gewässern und Nutzung der Uferbereiche

Verbreitung in BB

Nur in Ostdeutschland (Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern und Sachsen) gibt es noch großflächig zusammenhängende Fischottervorkommen, im übrigen Deutschland existieren nur noch isolierte Restpopulationen. In Brandenburg kommt die Art nahezu flächendeckend vor. Schwerpunkt bilden dabei die Spree mit ihren Nebenflüssen und Teichwirtschaften, die Obere Havel einschließlich der zahlreichen Seen sowie der Rhin, Elster/Pulsnitz, Nuthe/Nieplitz, Welse, Uecker und Stepenitz sowie Elbe und Oder.

Vorkommen im UR

- nachgewiesen potentiell möglich

Es kann ausgeschlossen werden, dass sich Fortpflanzungs- und Ruhestätten des Fischotters im Geltungsbereich und dessen unmittelbare Nähe befinden. Wie unter Kapitel 6.1 erwähnt, ist es jedoch potentiell möglich, dass die Art das Gebiet des Geltungsbereiches, insbesondere den Mühlengraben, zur Nahrungssuche durchwandert.

Prognose der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen

- V_{AFB1} Bauzeitenregelung
 V_{AFB2} Flächenkontrolle
 V_{AFB3} Gehölzkontrollen
 V_{AFB4} Erhalt Gehölzbestand, Mühlengraben
 V_{AFB5} Gehölzschutzmaßnahmen
 V_{AFB6} Umgang mit offenen Baugruben

Prognose und Bewertung des Tötungsverbot gem. § 44 Abs. 1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten)

- Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt signifikant an.
 Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt nicht signifikant an.

Fischotter (<i>Lutra lutra</i>)	03
<p>Eine Tötung von Individuen im Rahmen der Bautätigkeiten kann ausgeschlossen werden. Aufgrund ihrer Mobilität können Fischotter vor möglichen Gefahren durch die Bauarbeiten flüchten. Da die Bauarbeiten entsprechend der Bauzeitenregelung während des Tages stattfinden (vgl. V_{AFB}1 - Bauzeitenregelung), sind Kollisionen des dämmerungs- und nachtaktiven Fischotters mit Baufahrzeugen nicht zu erwarten. Der UR und die angrenzenden Bereiche bieten ausreichend verkehrsarmen Raum (geringer Raumwiderstand) um die Baustellenflächen zu umgehen, ohne dabei in Konflikt mit stärker frequentierten Verkehrswegen zu geraten.</p> <p>Mögliche Konflikte mit der Art werden durch die Beschränkung des Baufeldes (/P1/) auf ein zwingend erforderliches Mindestmaß und die Ausweisung von Schutzzonen (V_{AFB}4) vermieden.</p>	
<p>Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG (Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten)</p> <p><input type="checkbox"/> Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population.</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Die Störungen führen zu <u>keiner</u> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population.</p> <p>Baubedingte Störungen des Fischotters durch Lärmimmissionen und Erschütterungen sind denkbar. Da die Bauarbeiten entsprechend der Bauzeitenregelung zeitlich begrenzt stattfinden (vgl. V_{AFB}1 - Bauzeitenregelung), keine offensichtlichen Wegebeziehungen beeinträchtigt werden und dem Fischotter innerhalb des Gebietes alternative Wanderstrecken zur Verfügung stehen, gehen von dem Vorhaben insgesamt keine erheblichen Beeinträchtigungen des Fischotters aus. Insgesamt ist daher keine störungsbedingte Verschlechterung des Erhaltungszustandes einer potentiellen lokalen Fischotter-Population zu erwarten. Die Unterhaltungs- bzw. Bewirtschaftungsintensität bleibt nach Abschluss der Bauarbeiten unverändert, potentielle anlagebedingte Störungen werden daher durch das Vorhaben auch nicht verstärkt.</p>	
<p>Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 3 und 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten)</p> <p>Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Die Tötung von Tieren ist im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen.</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Die Tötung von Tieren ist im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten <u>auszuschließen</u>.</p> <p>Es kann ausgeschlossen werden, dass potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten des Fischotters erheblich beeinträchtigt werden, da im Untersuchungsraum keine Nachweise im Hinblick auf Wurfbau oder Tagesverstecke bekannt sind. Aufgrund der Größe der Reviere und des geringen Raumwiderstands können einzelne Individuen ausweichen, ohne dass sich eine interspezifische Konkurrenzsituation mit benachbarten Revierinhabern ergibt. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der potentiellen lokalen Population (signifikante Verringerung des Fortpflanzungserfolgs oder der Bestandsdichte), bedingt durch die bauplanungsrechtlichen Festsetzungen des B-Plans, ist auszuschließen.</p>	
<p>Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände</p>	
<p>Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG</p> <p><input type="checkbox"/> treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)</p>	

8.4 Baumbewohnende/gehölzbewohnende Fledermausarten

Tabelle 8.4: Formblatt 04 – Baumbewohnende / gehölzbewohnende Fledermäuse

Ökologische Gilde: baumbewohnende / gehölzbewohnende Fledermäuse		04
Braunes Langohr (<i>Plecotus auritus</i>), Fransenfledermaus (<i>Myotis nattereri</i>), Große Bartfledermaus (<i>Myotis brandtii</i>), Großer Abendsegler (<i>Nyctalus noctula</i>), Kleiner Abendsegler (<i>Nyctalus leisleri</i>), Mopsfledermaus (<i>Barbastellus barbastellus</i>), Mückenfledermaus (<i>Pipistrellus pygmaeus</i>), Nordfledermaus (<i>Eptesicus nilssonii</i>), Rauhautfledermaus (<i>Pipistrellus nathusii</i>), Wasserfledermaus (<i>Myotis daubentonii</i>)		
Schutzstatus		
<input checked="" type="checkbox"/>	Anhang II FFH-Richtlinie	Mopsfledermaus
<input checked="" type="checkbox"/>	Anhang IV FFH-Richtlinie	alle heimischen Fledermausarten
RL D 2020	Kategorie 2	Mopsfledermaus
	Kategorie 3	Braunes Langohr, Nordfledermaus
	Kategorie V	Großer Abendsegler
	Kategorie *	Fransenfledermaus, Große Bartfledermaus, Mückenfledermaus, Rauhautfledermaus, Wasserfledermaus
	Daten unzureichend	Kleiner Abendsegler,
RL BB 2004	Kategorie 1	Mopsfledermaus
	Kategorie 2	Große Bartfledermaus, Nordfledermaus
	Kategorie 3	Braunes Langohr, Großer Abendsegler, Kleiner Abendsegler, Fransenfledermaus, Nordfledermaus
	Kategorie *	Wasserfledermaus
	n.g.	Mückenfledermaus (erst seit 2000 als eigenständige Art)
	Gefährdung anzunehmen, Status unbekannt	Rauhautfledermaus
<input checked="" type="checkbox"/>	günstig (FV)	Braunes Langohr, Fransenfledermaus, Mückenfledermaus, Wasserfledermaus
<input checked="" type="checkbox"/>	ungünstig - unzureichend (U1)	Große Bartfledermaus, Großer Abendsegler, Kleiner Abendsegler, Mopsfledermaus, Nordfledermaus, Rauhautfledermaus
<input type="checkbox"/>	ungünstig - schlecht (U2)	
<input checked="" type="checkbox"/>	günstig (FV)	Braunes Langohr, Fransenfledermaus, Rauhautfledermaus, Wasserfledermaus
<input checked="" type="checkbox"/>	ungünstig – unzureichend (uf1)	Große Bartfledermaus, Großer Abendsegler, Kleiner Abendsegler, Mopsfledermaus, Nordfledermaus
<input checked="" type="checkbox"/>	ungünstig – schlecht (uf2)	
	unbekannt	Mückenfledermaus
Kurzbeschreibung		
Braunes Langohr: Waldfledermaus, Wochenstuben in Baumhöhlen, Fledermaus- und Vogelkästen, Gebäuden, Überwinterung in Kellern, Ställen, Bunkern, Durchlässen, Brunnenschächten und Baumhöhlen, flächendeckendes Vorkommen (/L7/)		

Ökologische Gilde: baumbewohnende / gehölbewohnende Fledermäuse		04
<p>Braunes Langohr (<i>Plecotus auritus</i>), Fransenfledermaus (<i>Myotis nattereri</i>), Große Bartfledermaus (<i>Myotis brandtii</i>), Großer Abendsegler (<i>Nyctalus noctula</i>), Kleiner Abendsegler (<i>Nyctalus leisleri</i>), Mopsfledermaus (<i>Barbastellus barbastellus</i>), Mückenfledermaus (<i>Pipistrellus pygmaeus</i>), Nordfledermaus (<i>Eptesicus nilssonii</i>), Rauhautfledermaus (<i>Pipistrellus nathusii</i>), Wasserfledermaus (<i>Myotis daubetoni</i>)</p>		
<input checked="" type="checkbox"/>	V _{AFB5}	Gehölzschutzmaßnahmen
<input type="checkbox"/>	V _{AFB6}	Umgang mit offenen Baugruben
<p>Prognose und Bewertung des Tötungsverbotest gem. § 44 Abs. 1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten)</p> <p><input type="checkbox"/> Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt signifikant an.</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt <u>nicht signifikant</u> an.</p> <p>Mögliche Konflikte (insbesondere eine erhöhte Kollisionsgefahr) werden durch die Vermeidung von Bautätigkeiten während der Dämmerungs- und Nachtzeiten durch die Bauzeitenregelung (V_{AFB1}) und die genehmigungskonforme Umsetzung des Vorhabens, sowie durch den Erhalt des Gehölzbestandes (V_{AFB4}) in Verbindung mit den Gehölzschutzmaßnahmen (V_{AFB5}) vermieden.</p> <p>Damit ergibt sich für die Arten gegenüber dem bestehenden Grundlebensrisiko in einer Kulturlandschaft kein signifikant erhöhtes Mortalitätsrisiko infolge der Vorhaben Umsetzung. Die vorhabenbedingte Auslösung von Zugriffsverboten nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG kann für die genannten Fledermausarten daher ausgeschlossen werden.</p>		
<p>Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG (Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten)</p> <p><input type="checkbox"/> Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population.</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Die Störungen führen zu <u>keiner</u> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population.</p> <p>In Hinblick auf die potentiell vorkommende dämmerungs- und nachtaktiven Fledermausarten wäre eine Betroffenheit durch Störungen (v. a. optische Störungen, Erschütterungen und Lärmimmissionen) während der aktiven Zeit im Bereich der Jagdreviere möglich. Aufgrund der Durchführung der Bauarbeiten tagsüber, vor Sonnenuntergang außerhalb der Jagdzeiten (V_{AFB 1}), können relevante Störungen der Art ausgeschlossen werden.</p> <p>Baubedingte Lärmimmissionen/Vibrationen sind unvermeidbar und können zu Störungen von potentiell vorkommenden Individuen in ihren Tagesquartieren führen.</p> <p>Es ist davon auszugehen, dass die kurzzeitige, potenzielle Vergrämung einzelner Individuen in deren Tagesquartieren unter Berücksichtigung anzunehmenden Ausweichquartiere in der Umgebung (der arttypische Lebensraum ist durch eine Vielzahl an Baumquartieren gekennzeichnet) und des ohnehin häufigen Quartierwechsels um diese Jahreszeit, nicht geeignet ist, den Erhaltungszustand der potenziellen lokalen Population zu verschlechtern.</p>		
<p>Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 1 und 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten)</p> <p>Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Die Tötung von Tieren ist im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen.</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Die Tötung von Tieren ist im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten <u>auszuschließen</u>.</p>		

Ökologische Gilde: baumbewohnende / gehölbewohnende Fledermäuse	04
Braunes Langohr (<i>Plecotus auritus</i>), Fransenfledermaus (<i>Myotis nattereri</i>), Große Bartfledermaus (<i>Myotis brandtii</i>), Großer Abendsegler (<i>Nyctalus noctula</i>), Kleiner Abendsegler (<i>Nyctalus leisleri</i>), Mopsfledermaus (<i>Barbastellus barbastellus</i>), Mückenfledermaus (<i>Pipistrellus pygmaeus</i>), Nordfledermaus (<i>Eptesicus nilssonii</i>), Rauhautfledermaus (<i>Pipistrellus nathusii</i>), Wasserfledermaus (<i>Myotis daubetoni</i>)	
Das Zugriffsverbot gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 in Form der Beeinträchtigungen bzw. des Verlustes von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art kann ausgeschlossen werden, weil die potentiellen Höhlenbäume stehen bleiben.	
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände	
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. mit Abs. 5 BNatSchG	
<input type="checkbox"/>	treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich – vgl. FCS-Maßnahme in Kapitel Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden. und Anlage 1 Antrag Ausnahme)
<input checked="" type="checkbox"/>	treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

8.5 Europäische Vogelarten

8.5.1 Ökologische Gilde der ungefährdeten Brutvogelarten mit Gehölzbindung (Frei- und Bodenbrüter)

Tabelle 8.5: Formblatt Avi 1 – Gilde der ungefährdeten Brutvögel mit Gehölzbindung (Frei- und Bodenbrüter)

Ökologische Gilde der ungefährdeten Brutvögel mit Gehölzbindung (Frei-, Bodenbrüter)		Avi 1
Frei- und unter Gebüschēn bodenbrütende Arten: Amsel (<i>Turdus merula</i>), Bluthänfling (<i>Carduelis cannabina</i>), Buchfink (<i>Fringilla coelebs</i>), Eichelhäher (<i>Garrulus glandarius</i>), Elster (<i>Pica pica</i>), Fitis (<i>Phylloscopus trochilus</i>), Gartengrasmücke (<i>Sylvia borin</i>), Girlitz (<i>Serinus serinus</i>), Grünfink (<i>Carduelis chloris</i>), Heckenbraunelle (<i>Prunella modularis</i>), Kernbeißer (<i>Coccothraustes coccothraustes</i>), Mönchsgrasmücke (<i>Sylvia atricapilla</i>), Nachtigall (<i>Luscinia megarhynchos</i>), Nebelkrähe (<i>Corvus corone cornix</i>), Pirol (<i>Oriolus oriolus</i>), Ringeltaube (<i>Columba palumbus</i>), Singdrossel (<i>Turdus philomelos</i>), Sperber (<i>Accipiter nisus</i>), Sprosser (<i>Luscinia luscinia</i>), Stieglitz (<i>Carduelis carduelis</i>), Waldbaumläufer (<i>Certhia familiaris</i>), Zilpzalp (<i>Phylloscopus collybita</i>) Nischenbrüter: Grauschnäpper (<i>Muscicapa striata</i>), Gartenbaumläufer (<i>Certhia brachydactyla</i>), Zaunkönig (<i>Troglodytes troglodytes</i>) Höhlenbrüter: Blaumeise (<i>Parus caeruleus</i>), Feldsperling (<i>Passer montanus</i>), Grünspecht (<i>Picus viridis</i>), Buntspecht (<i>Dendrocopos major</i>), Kleiber (<i>Sitta europaea</i>), Kleinspecht (<i>Dendrocopos minor</i>), Kohlmeise (<i>Parus major</i>), Rotkehlchen (<i>Erithacus rubecula</i>), Schwanzmeise (<i>Aegithalos caudatus</i>), Sumpfmeise (<i>Parus palustris</i>), Turmfalke (<i>Falco tinnunculus</i>), Waldkauz (<i>Strix aluco</i>), Weidenmeise (<i>Parus montanus</i>)		
Schutzstatus		
<input checked="" type="checkbox"/>	Europäische Vogelart gemäß Art. 1 Vogelschutz-Richtlinie: alle genannten	
<input checked="" type="checkbox"/>	Europäische Vogelart gemäß Anh. 1 Vogelschutz-Richtlinie: -	
RL D	Kategorie V	Feldsperling, Grauschnäpper, Kleinspecht, Pirol
	Kategorie *	Amsel, Blaumeise, Buchfink, Buntspecht, Eichelhäher, Elster, Fitis, Gartenbaumläufer, Gartengrasmücke, Girlitz, Grünfink, Grünspecht, Heckenbraunelle, Kernbeißer, Kleiber, Kohlmeise, Mönchsgrasmücke, Nachtigall, Nebelkrähe, Ringeltaube, Rotkehlchen, Schwanzmeise, Singdrossel, Sperber, Sprosser, Stieglitz, Sumpfmeise, Turmfalke, Waldbaumläufer, Waldkauz, Weidenmeise, Zaunkönig, Zilpzalp
RL BB	Kategorie V	Feldsperling, Girlitz, Grauschnäpper, Sperber, Turmfalke
	Kategorie *	Amsel, Blaumeise, Buchfink, Buntspecht, Eichelhäher, Elster, Fitis, Gartenbaumläufer, Gartengrasmücke, Grünfink, Grünspecht, Heckenbraunelle, Kernbeißer, Kleiber, Kleinspecht, Kohlmeise, Mönchsgrasmücke, Nachtigall, Nebelkrähe, Pirol, Ringeltaube, Rotkehlchen, Schwanzmeise, Singdrossel, Sprosser, Stieglitz, Sumpfmeise, Waldbaumläufer, Waldkauz, Weidenmeise, Zaunkönig, Zilpzalp

Ökologische Gilde der ungefährdeten Brutvögel mit Gehölzbindung (Frei-, Bodenbrüter) Avi 1

Bestandsdarstellung

Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in BB

Die aufgeführten Arten sind typische Brutvögel der Hecken, Feldgehölze und Wälder, die in Brandenburg noch weit verbreitet sind oder stabile Bestände aufweisen. Sie werden nach (/L17/) mit dem Status „sehr häufig“ (> 50.000 BP) „häufig“ (8.000-50.000 BP) bzw. „mittelhäufig“ (800-8.000 BP) und mit überwiegend stabilen Bestandszahlen geführt.

Bestandszahlen für Brandenburg gemäß /L18/ sowie Brutzeiten gemäß/L17/:

Amsel: 270.000 – 320.000 BP/Rev. (A02 – E08)	Kohlmeise: 300.000 – 600.000 BP/Rev. (M03 – A08)
Blaumeise: 750 – 1.050 BP/Rev. (A03 – A09)	Mönchsgrasmücke: 150.000 – 170.000 BP/Rev. (E03 – A09)
Bluthänfling: 9.500 – 13.500 BP/Rev. (A04 – A09)	Nachtigall: 18.800 – 26.200 BP/Rev. (M04 – M08)
Buchfink: 300.000 – 500.000 BP/Rev. (A04 – E08)	Nebelkrähe: 20.000 – 30.000 BP/Rev. (M02 – E08)
Buntspecht: 60.000 – 130.000 BP/Rev. (E 02 - A 08)	Pirol: 6.800 – 9.800 BP/Rev. (E 04 – E 08)
Eichelhäher: 45.000 – 60.000 BP/Rev. (E 02 – A 09)	Ringeltaube: 90.000 – 130.000 BP/Rev. (E02 – E11)
Elster: 25.000 – 40.000 BP/Rev. (A01 – M09)	Rotkehlchen: 200.000 – 300.000 BP/Rev. (E03 – A09)
Feldsperling: 50.000 – 100.000 BP/Rev. (A03 – A09)	Schwanzmeise: 7.200 – 10.000 BP/Rev. (A03 – M08)
Fitis: 150.000 – 220.000 BP/Rev. (A04 – E08)	Singdrossel: 60.000 – 100.000 BP/Rev. (M03 – A09)
Gartenbaumläufer: 20.000 – 30.000 BP/Rev. (E03 – A08)	Sperber: 1.020 – 1.350 BP/Rev. (A04 – M07)
Gartengrasmücke: 65.000 – 100.000 BP/Rev. (E04 – E08)	Sprosser: 1.850 – 2.600 BP/Rev. (A05 – A08)
Girlitz: 6.300 8.800 BP/Rev. (M03 – E08)	Stieglitz: 25.000 – 30.000 BP/Rev. (A04 – A09)
Grauschnäpper: 20.000 - 30.000 BP/Rev. (E04 - M08)	Sumpfmeise: 12.000 - 23.000 BP/Rev. (A04 - A08)
Grünfink: 70.000 – 130.000 BP/Rev. (A04 – M09)	Turmfalke: 2.300 – 2.900 BP/Rev. (E03 – E08)
Grünspecht: 3.600 – 5.400 BP/Rev. (E02 – A08)	Waldbaumläufer: 20.000 – 30.000 BP/Rev. (A04 – A08)
Heckenbraunelle: 12.000 - 23.000 BP/Rev. (A04 - A09)	Waldkauz: 2.700 – 4.100 BP/Rev. (A01 – M07)
Kernbeißer: 20.000 – 30.000 BP (A04 - A09)	Weidenmeise: 7.200 – 9.800 BP/Rev. (A04 – A08)
Kleiber: 40.000 – 80.000 BP/Rev. (A03 – A08)	Zaunkönig: 80.000 – 120.000 BP/Rev. (E03 – A08)
Kleinspecht: 2.450 – 3.900 (A03 – A08)	Zilpzalp: 130.000 – 220.000 BP/Rev. (A04 – M08)

Die Arten können hinsichtlich ihrer projektspezifischen Störungssensibilität als vergleichsweise gering empfindlich eingestuft werden. Auch wenn die Lebensraumsprüche der genannten Arten sich im Detail unterscheiden, besitzen sie eine hohe Präferenz zur Brutanlage in Gehölzen.

Mit Ausnahme von Blaumeise, Elster, Feldsperling, Gartenbaumläufer, Grauschnäpper, Grünspecht, Kleiber, Kleinspecht, Kohlmeise Turmfalke, Waldbaumläufer und Waldkauz erfolgt gemäß MLUL (2018) in der Regel keine erneute Nutzung der Fortpflanzungsstätte in der nächsten Brutperiode.

Vorkommen im UG

- nachgewiesen potenziell möglich

Eine aktuelle Kartierung zum Vorhaben liegt nicht vor. Dementsprechend werden alle oben aufgeführten Arten anhand der vorgefundenen Habitatausstattung (natürlicher, strukturreicher Restwaldbestand mit Altbäumen mit teils ausgeprägter Strauchschicht) als potentiell im Plangebiet und dessen Umgebung vorkommend dargestellt.

Prognose der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen

- V_{AFB1} Bauzeitenreglung
- V_{AFB2} Flächenkontrolle
- V_{AFB3} Gehölzkontrolle
- V_{AFB4} Erhalt Gehölzbestand, Mühlengraben
- V_{AFB5} Gehölzschutzmaßnahmen
- V_{AFB6} Umgang mit offenen Baugruben

Ökologische Gilde der ungefährdeten Brutvögel mit Gehölzbindung (Frei-, Bodenbrüter)	Avi 1
<p>Prognose und Bewertung des Tötungsverbotес gem. § 44 Abs. 1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten)</p>	
<p><input type="checkbox"/> Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt signifikant an</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt nicht signifikant an.</p>	
<p>Im Zusammenhang mit den durch die bauplanungsrechtlichen Festsetzungen zu erwartenden Baumaßnahmen ist lediglich eine Einzelbaumfällung im WA 2 notwendig, da sich der betreffende Baum unmittelbar innerhalb des Baufensters befindet. Er weist derzeit keine Höhlungen auf. Sofern die Gehölzentnahme außerhalb der Brutperiode stattfindet (V_{AFB1}) bzw. eine aktuelle Baumkontrolle auf vorhandene Bruthöhlen (V_{AFB2}) unmittelbar vor Fällbeginn erfolgt, ist ein Tötungs- und Verletzungsrisiko insbesondere für Nestlinge und Jungvögel bzw. das Risiko der Schädigung von Eiern auszuschließen. Die Baufenster für Hauptanlagen mit dem erwartungsgemäß größten Baugeschehen befinden sich ansonsten in größerem Abstand zu den Gehölzbeständen. Alttiere, sofern im Bauzeitraum im Plangebiet vorkommend, können aufgrund ihrer hohen Mobilität und der lokal sehr begrenzten Eingriffe ausweichen. Kollisionen mit Baumaschinen sind wegen ihrer geringen Geschwindigkeit nicht zu erwarten. Als Rückzugsbereich steht der gesamte natürliche Restwaldbestand zur Verfügung, der im B-Plan zum Erhalt festgesetzt wird und dessen Gehölzränder während der Bauaktivitäten gem. DIN 19820 zu schützen sind (V_{AFB4}, V_{AFB5}). Die Vermeidung von Bautätigkeiten während der Dämmerungs- und Nachtzeiten durch die Bauzeitenregelung V_{AFB1} schließt außerdem das Risiko für dämmerungs- und nachtaktive Arten aus. Betriebsbedingt ist mit der geplanten Wohnnutzung zwar eine Erhöhung der Unterhaltungsintensität verbunden, die sich jedoch nicht signifikant auf die wenig störungsempfindlichen, überwiegend an Siedlungen angepassten Arten auswirkt. Somit kann ausgehend von den bauplanungsrechtlichen Festsetzungen ein erhöhtes Verletzungs- und Tötungsrisiko der aufgeführten Arten mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.</p>	
<p>Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG (Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten)</p>	
<p><input type="checkbox"/> Die Störung führt zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population.</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Die Störungen führen zu <u>keiner</u> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population.</p>	
<p>Baubedingte Störungen insbesondere durch Geräuschemissionen und Personenbewegungen während der Baumaßnahme sind zwar nicht vollständig auszuschließen, wirken jedoch nur punktuell und zeitlich sehr begrenzt. Unter Berücksichtigung der Lage im Ortsrandbereich, der größeren Abstände zu den Baufenstern für Hauptanlagen (mit den dort umfangreichsten Baugeschehen) und des potentiell betroffenen, häufig vorkommenden, wenig störungsempfindlichen Artenspektrums sind keine signifikanten und nachhaltigen Auswirkungen auf die lokalen Populationen zu erwarten, zumal der Gehölzbestand im Plangebiet, abgesehen von einer Einzelbaumfällung, vollständig erhalten bleibt (V_{AFB4}). Beeinträchtigungen potentieller Fortpflanzungsstätten werden zusätzlich durch den bauzeitlichen Schutz von Gehölzrandbereichen (V_{AFB5}) vermieden. Kurzzeitige Vergrämungen nahrungssuchender Individuen in Brutplatznähe sind nicht geeignet, den Erhaltungszustand der lokalen Population zu verschlechtern, da sich ausreichend Ausweichräume mit vergleichbarer Habitatausstattung in unmittelbarer Nähe zum B-Plangebiet befinden. Anlage- und betriebsbedingte Störungen im Zusammenhang mit der Planung sind ebenfalls auszuschließen. Eine nachhaltige erhebliche Beeinträchtigung des lokalen Bestandes der Vogelarten oder ihres Reproduktionserfolgs durch vorhabenbedingte Störungen kann ausgeschlossen werden.</p>	

Ökologische Gilde der ungefährdeten Brutvögel mit Gehölzbindung (Frei-, Bodenbrüter)	Avi 1
<p>Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 3 und 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten)</p>	
<p>Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>	
<p><input type="checkbox"/> Die Tötung von Tieren ist im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen.</p>	
<p><input checked="" type="checkbox"/> Die Tötung von Tieren ist im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten <u>auszuschließen</u>.</p>	
<p>Die geplanten Baufelder berühren abgesehen von einer Einzelbaumfällung keine sonstigen Gehölzbestände, diese sind im Plangebiet zum Erhalt festgesetzt (V_{AFB}4). Bei den Vogelarten, die ihr Nest jedes Jahr neu errichten, endet der Schutz der Lebensstätte nach Beendigung der Brutperiode (/L19/). In der nächsten Brutperiode erfolgt i. d. R. keine erneute Nutzung der Fortpflanzungsstätte. Bruthöhlen, die i. d. R. mehrmals durch Höhlenbrüter genutzt werden, konnten an dem zur Fällung vorgesehenen Baum zum Zeitpunkt der Inaugenscheinnahme ausgeschlossen werden. Da der Zeitpunkt der Bebauung des betroffenen Grundstücks nicht bekannt ist, ist eine erneute Baumkontrolle auf vorhandene Bruthöhlen (V_{AFB}2) unmittelbar vor Fällbeginn vorzunehmen. Alle sonstigen relevanten Habitatstrukturen im UR bleiben abgesehen von einer Einzelbaumfällung erhalten. Die ökologische Funktionalität der Fortpflanzungs- und Ruhestätten bleibt daher im räumlichen Zusammenhang gewahrt. Die Gehölzbestände befinden sich außerhalb der Baubereiche, so dass auch Tötungen von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten mit hinreichender Sicherheit auszuschließen sind.</p>	
<p>Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände</p>	
<p>Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG</p>	
<p><input type="checkbox"/> treffen zu „Antrag auf artenschutzrechtliche Ausnahmegenehmigung gemäß § 45 BNatSchG“)</p>	
<p><input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)</p>	

Ökologische Gilde der gefährdeten Brutvögel mit Gebäude- und Gehölzbindung		Avi 2
<input checked="" type="checkbox"/>	Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt nicht signifikant an.	
<p>Der Erhalt des Gehölzbestandes (V_{AFB4}) trägt maßgeblich zum Erhalt potentieller Fortpflanzungs- und Ruhestätten bei. Gehölze welche außerhalb der als Schutzzone definierten Fläche gerodet werden sollen, müssen vorher auf vorhandene Nester kontrolliert werden (V_{AFB3}) und dürfen generell nur zwischen dem 01.10. und dem 28.02. und damit außerhalb der Brutzeiten geschlagen werden (V_{AFB1}).</p> <p>Die Anwendung der genannten Maßnahmen schließt eine Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten aus.</p>		
<p>Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG (Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten)</p>		
<input type="checkbox"/>	Die Störung führt zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population.	
<input checked="" type="checkbox"/>	Die Störungen führen zu <u>keiner</u> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population.	
<p>Baubedingte Störungen, insbesondere durch Geräuschemissionen und Baustellenverkehr (optische Störreize durch Fahrzeug- und Personenbewegungen), sind nicht vollständig auszuschließen. Direkte Eingriffe in den zentralen, zusammenhängenden Gehölzbestand sind durch die Ausweisung der Schutzzone (V_{AFB4}) ausgeschlossen.</p> <p>Beeinträchtigungen von potentiellen Fortpflanzungsstätten an Einzelgehölzen werden während der Bauzeit durch den vorgesehenen Gehölzschutz (V_{AFB5}) vermindert. Eine Störung durch Lärm für die Vogelarten kann nicht vollständig ausgeschlossen werden, jedoch dient der Großteil eines Reviers im Allgemeinen der Nahrungssuche, der durch Lärm in der Regel nicht eingeschränkt wird.</p> <p>Unter Berücksichtigung der aufgezählten Maßnahmen ist mit hinreichender Sicherheit davon auszugehen, dass eine nachhaltige erhebliche Beeinträchtigung des lokalen Bestands der Vogelarten oder ihres Reproduktionserfolg durch vorhabensbedingten Störungen ausgeschlossen werden kann.</p>		
<p>Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 3 und 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten)</p>		
Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		
<input type="checkbox"/>	Die Tötung von Tieren ist im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen.	
<input checked="" type="checkbox"/>	Die Tötung von Tieren ist im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten <u>auszuschließen</u> .	
<p>Beeinträchtigungen von potentiell geeigneten Fortpflanzungs- und Ruhestätten der genannten Arten können nahezu vollständig ausgeschlossen werden.</p> <p>Gemäß der Bauzeitenreglung (V_{AFB1}) sind bauvorbereitende Arbeiten (Baumfällungen, Rodung von Gebüsch und Heckenabschnitten, Mahd) grundsätzlich gemäß § 39 Abs. 5 BNatSchG im Zeitraum zwischen dem 01. Oktober und dem 28. Februar vorzunehmen. Die Eingriffe in den Gehölzbestand (außerhalb der Schutzzone) mit der Schädigung von potenziellen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten liegen somit außerhalb der Reproduktionszeiträume der oben genannten Arten, wodurch die Tötung von Individuen im Zuge der Baufeldfreimachung vermieden wird, und gleichzeitig auch die Attraktivität des Eingriffsbereiches (Vorhandensein potenzieller Brutstätten) so weit gesenkt wird, dass diese Tötungen auch während der Baudurchführung vermieden werden können.</p> <p>Unter Berücksichtigung der aufgeführten Vermeidungsmaßnahmen ist die Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten mit hinreichender Sicherheit auszuschließen.</p>		
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände		

Ökologische Gilde der gefährdeten Brutvögel mit Gebäude- und Gehölzbindung | **Avi 2**

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

- treffen zu „Antrag auf artenschutzrechtliche Ausnahmegenehmigung gemäß § 45 BNatSchG“)
- treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

8.5.3 Feldlerche

Tabelle 8.7: Formblatt Avi 3 – Feldlerche

Feldlerche (<i>Alauda arvensis</i>)		Avi 3
Schutzstatus		
<input checked="" type="checkbox"/>	Europäische Vogelart gemäß Art. 1 Vogelschutz-Richtlinie	
<input type="checkbox"/>	Europäische Vogelart gemäß Anh. 1 Vogelschutz-Richtlinie	
RL D	Kategorie 3	
RL BB	Kategorie 3	
Bestandsdarstellung		
Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in BB		
Die Feldlerche ist eine typische Offenlandart und gilt als Kulturfolger. Sie besiedelt weitläufige Feldfluren auf trockenen bis wechselfeuchten Böden. Auch Wiesen und Heiden werden besiedelt. Die Feldlerche benötigt abwechslungsreiche Vegetation und lebt oft in der Nähe von Brachen. Bestandszahlen in Brandenburg: 300.000 – 400.000 BP/Rev.; Brutzeit: A03 – M08		
Vorkommen im UR		
<input type="checkbox"/>	Nachgewiesen	<input checked="" type="checkbox"/> potentiell möglich
Eine aktuelle Kartierung zum Vorhaben liegt nicht vor. Der Acker im Süden des Plangebietes und die daran anschließenden Ackerflächen, südöstlich, stellen zusammen ein potentielles Habitat dieser Art dar.		
Prognose der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG		
Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen		
<input type="checkbox"/>	V _{AFB1}	Bauzeitenregelung
<input checked="" type="checkbox"/>	V _{AFB2}	Flächenkontrolle
<input type="checkbox"/>	V _{AFB3}	Gehölz-, Gebäudekontrollen
<input type="checkbox"/>	V _{AFB4}	Erhalt Gehölzbestand, Mühlengraben
<input type="checkbox"/>	V _{AFB5}	Gehölzschutzmaßnahmen
<input type="checkbox"/>	V _{AFB6}	Umgang mit offenen Baugruben
Prognose und Bewertung des Tötungsverbotest gem. § 44 Abs. 1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten)		
<input type="checkbox"/>	Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt signifikant an	
<input checked="" type="checkbox"/>	Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt nicht signifikant an.	
Mögliche Konflikte mit der Art v.a. baubedingte Tötungen von Individuen (Nestlingen), werden durch Flächenkontrollen (V _{AFB2}) vermindert. Aufgrund des Vorhandenseins ausreichender Ausweichmöglichkeiten in der Umgebung des Plangebietes in Form von ähnlichen Biotopen (großschlägige Acker- und Grünlandflächen) ist nicht mit einer Erhöhung des Nutzungsdrucks der potenziell vorhandenen Arten zu rechnen.		
Ein Eintreten des Verbotstatbestands gemäß § 44 Abs. 1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG im Zusammenhang mit der Umsetzung des gegenständigen Projektes ist mit hinreichender Sicherheit auszuschließen.		

Feldlerche (<i>Alauda arvensis</i>)	Avi 3
Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG (Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten)	
<input type="checkbox"/> Die Störung führt zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population. <input checked="" type="checkbox"/> Die Störungen führen zu <u>keiner</u> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population.	
Baubedingte Störungen, insbesondere durch Geräuschemissionen und Baustellenverkehr (optische Störreize durch Fahrzeug- und Personenbewegungen), sind nicht vollständig auszuschließen. Beeinträchtigungen von potenziellen Fortpflanzungsstätten der Feldlerche werden während der Bauzeit durch die Beschränkung des Baufeldes auf ein zwingend erforderliches Mindestmaß (vgl. Abbildung 4.3) und die Flächenkontrolle (V _{AFB2}) vermindert. Unter Berücksichtigung der Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen, der Häufigkeit und der Verbreitung der Feldlerche in Brandenburg ist mit hinreichender Sicherheit davon auszugehen, dass eine nachhaltige erhebliche Beeinträchtigung des lokalen Bestands der Feldlerche oder ihres Reproduktionserfolges durch vorhabensbedingten Störungen ausgeschlossen werden kann.	
Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 3 und 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten)	
Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
<input type="checkbox"/> Die Tötung von Tieren ist im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen. <input checked="" type="checkbox"/> Die Tötung von Tieren ist im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten <u>auszuschließen</u> .	
Beeinträchtigungen von potenziell geeigneten Fortpflanzungs- und Ruhestätten der genannten Arten können aufgrund des Charakters des Vorhabens (Bebauung der Ackerfläche in WA2) nicht vollständig ausgeschlossen werden. Der Schutz einer Lebensstätte dehnt sich auch auf die Abwesenheitszeiten der sie nutzenden Individuen einer betreffenden Art aus, aber nur sofern entsprechend der Verhaltensweise der Art auch eine regelmäßig wiederkehrende Nutzung zu erwarten ist. Potenzielle, d.h. nicht genutzte Lebensstätten fallen somit nicht unter den Verbotstatbestand. Der Schutz der Lebensstätte endet sobald sie ihre Funktion endgültig verliert, beispielsweise bei Vögeln, die jedes Jahr ein neues Nest bauen, nach Beendigung der Brutperiode. Weiterhin wird durch die Flächenkontrolle (V _{AFB2}) vor Baubeginn während der Brutperiode (März bis Ende August) sichergestellt, dass keine Individuen der o.g. Arten im Zuge der Eingriffe in das Offenland und der eventuell damit verbundenen Schädigung von potenziellen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten verletzt bzw. getötet werden. Unter Berücksichtigung der Bestände der potenziell auftretenden Feldlerche ist eine erhebliche vorhabensbedingte Beeinträchtigung des Vorhabensgebietes, hinsichtlich seiner Funktion als Fortpflanzungs- und Ruhestätte für die genannte Arten, durch den Verlust von vereinzelt Fortpflanzungsstätten mit hinreichender Sicherheit auszuschließen. Unter Berücksichtigung der aufgeführten Vermeidungsmaßnahmen ist die Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten mit hinreichender Sicherheit auszuschließen.	
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände	
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG	
<input type="checkbox"/> treffen zu und „Antrag auf artenschutzrechtliche Ausnahmegenehmigung gemäß § 45 BNatSchG“) <input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)	

8.5.4 Ökologische Gilde der Brutvögel der Siedlungen

Tabelle 8.8: Formblatt Avi 4 – Ökologische Gilde der ungefährdeten Brutvögel der Siedlungen

Ökologische Gilde der ungefährdeten Brutvögel der Siedlungen		Avi 4
Bachstelze (<i>Motacilla alba</i>), Hausrotschwanz (<i>Phoenicurus ochruros</i>), Haussperling (<i>Passer domesticus</i>)		
Schutzstatus		
<input checked="" type="checkbox"/>	Europäische Vogelart gemäß Art. 1 Vogelschutz-Richtlinie: alle genannten	
<input checked="" type="checkbox"/>	Europäische Vogelart gemäß Anh. 1 Vogelschutz-Richtlinie: -	
RL D	Kategorie V	Bachstelze, Hausrotschwanz
	Kategorie *	Haussperling
RL BB	Kategorie V	Bachstelze, Hausrotschwanz
	Kategorie *	Haussperling
Bestandsdarstellung		
Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in BB		
Die aufgeführten Arten sind typische Brutvögel der Siedlungen und dort vorwiegend an Gebäuden, die in Brandenburg noch weit verbreitet sind oder stabile Bestände aufweisen. Sie werden nach MLUL (2018) mit dem Status „sehr häufig“ (> 50.000 BP) bzw. „häufig“ (8.000 - 50.000 BP) und mit überwiegend stabilen Bestandszahlen geführt.		
Bestandszahlen für Brandenburg gemäß (/L18/) sowie Brutzeiten gemäß(/L17/):		
Bachstelze: 25.000 – 40.000 (A04 – M 08)		Hausrotschwanz: 25.000- 40.000 BP/Rev. (M03 – A09)
Haussperling: 550.000 – 850.000 BP/Rev. (A03 – A09)		
Die Arten können hinsichtlich ihrer projektspezifischen Störungssensibilität als vergleichsweise gering empfindlich eingestuft werden. Auch wenn die Lebensraumsprüche der genannten Arten sich im Detail unterscheiden, besitzen sie eine hohe Präferenz zur Brutanlage in Gebäudenischen. In der Regel erfolgt bei allen aufgeführten Arten eine erneute Nutzung der Fortpflanzungsstätte in der jeweils nächsten Brutperiode(/L17/).		
Vorkommen im UG		
<input type="checkbox"/>	nachgewiesen	<input checked="" type="checkbox"/> potenziell möglich
Die genannten Arten gelten anhand der vorgefundenen Habitatausstattung (Gebäudenischen) als potentielle Brutvogelarten in unmittelbaren Randbereichen des B-Plangebietes.		
Prognose der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG		
Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen		
<input checked="" type="checkbox"/>	V _{AFB} 1	Bauzeitenreglung
<input type="checkbox"/>	V _{AFB} 2	Flächenkontrolle
<input checked="" type="checkbox"/>	V _{AFB} 3	Gehölz-, Gebäudekontrollen
<input type="checkbox"/>	V _{AFB} 4	Erhalt Gehölzbestand, Mühlengraben
<input type="checkbox"/>	V _{AFB} 5	Gehölzschutzmaßnahmen
<input type="checkbox"/>	V _{AFB} 6	Umgang mit offenen Baugruben
Prognose und Bewertung des Tötungsverbotes gem. § 44 Abs. 1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten)		
<input type="checkbox"/>	Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt signifikant an	

Ökologische Gilde der ungefährdeten Brutvögel der Siedlungen
Avi 4

- Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt nicht signifikant an.

Im Zusammenhang mit der Baumaßnahme sind Abrissarbeiten vorhandener kleinerer Gebäude notwendig. Während der örtlichen Begehungen konnten keine Brutplätze an Gebäuden festgestellt werden. Da der genaue Zeitpunkt der baulichen Erschließung jedoch nicht bekannt ist und eine zwischenzeitliche Besiedlung nicht ausgeschlossen werden kann, sollten die Abrissmaßnahmen außerhalb der Brutperiode stattfinden (V_{AFB1}) bzw. aktuelle Gebäudekontrollen auf Brutplätze (V_{AFB2}) unmittelbar vor dem Abriss erfolgen. Somit ist ein Tötungs- und Verletzungsrisiko, insbesondere für Jungvögel bzw. das Risiko der Schädigung von Eiern auszuschließen. Alttiere, sofern im UR überwintert, können aufgrund ihrer hohen Mobilität und der lokal begrenzten Eingriffe ausweichen. Kollisionen mit Baumaschinen sind wegen ihrer geringen Geschwindigkeit nicht zu erwarten. Betriebsbedingt ist mit Realisierung des Vorhabens keine Erhöhung der Unterhaltungsintensität verbunden. Somit kann ein vorhabenbedingtes signifikant erhöhtes Verletzungs- und Tötungsrisiko der aufgeführten Arten mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG (Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten)

- Die Störung führt zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population.
- Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population.

Baubedingte Störungen insbesondere durch Geräuschemissionen während der Baumaßnahme sind zwar nicht vollständig auszuschließen, wirken jedoch nur punktuell und zeitlich begrenzt. Diese geringen Störungen sind für die betreffenden Arten nicht signifikant und wirken sich nicht nachhaltig auf die lokalen Populationen der genannten Arten aus. Das Plangebiet dient Standvögeln im Winter der Nahrungssuche, die durch Lärm in der Regel nicht eingeschränkt wird. Die geplanten Bauaktivitäten sind zeitlich und räumlich sehr eng begrenzt. Dadurch bedingte kurzzeitige Vergrämungen nahrungssuchender Arten sind nicht geeignet, den Erhaltungszustand der lokalen Population zu verschlechtern, da sich außerdem ausreichend Ausweichräume mit vergleichbaren Habitatstrukturen in unmittelbarer Nähe zum Baubereich befinden. Anlage- und betriebsbedingte Störungen im Zusammenhang mit dem Vorhaben sind auszuschließen.

Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 3 und 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten)

Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten ja nein

- Die Tötung von Tieren ist im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen.
- Die Tötung von Tieren ist im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten auszuschließen.

Bei den hier aufgeführten Vogelarten erfolgt i. d. R. keine erneute Nutzung der Fortpflanzungsstätte. Nach derzeitigem Kenntnisstand werden keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch die bauliche Inanspruchnahme des Plangebietes zerstört. Somit sind in diesem Zusammenhang zum gegenwärtigen Zeitpunkt auch Tötungen oder Verletzungen von Individuen auszuschließen. Die ökologische Funktionalität der Fortpflanzungs- und Ruhestätten bleibt im räumlichen Zusammenhang gewahrt. Da der genaue Zeitpunkt der baulichen Erschließung jedoch nicht bekannt ist und eine zwischenzeitliche Besiedlung nicht gänzlich ausgeschlossen werden kann, sollten die Abrissmaßnahmen außerhalb der Brutperiode stattfinden (V_{AFB1}) bzw. aktuelle Gebäudekontrollen auf Brutplätze (V_{AFB2}) unmittelbar vor dem Abriss erfolgen. Unter Berücksichtigung der aufgeführten Vermeidungsmaßnahmen ist die Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten mit hinreichender Sicherheit auszuschließen.

Ökologische Gilde der ungefährdeten Brutvögel der Siedlungen	Avi 4
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände	
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG	
<input type="checkbox"/> treffen zu („Antrag auf artenschutzrechtliche Ausnahmegenehmigung gemäß § 45 BNatSchG“)	
<input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)	

8.5.5 Ökologische Gilde der Nahrungsgäste und Durchzügler

Tabelle 8.9: Formblatt Avi 5 – Ökologische Gilde der Nahrungsgäste und Durchzügler

Ökologische Gilde der Nahrungsgäste und Durchzügler		Avi 5
Mäusebussard (<i>Buteo buteo</i>), Rotmilan (<i>Milvus milvus</i>), Saatkrähe (<i>Corvus frugilegus</i>), Schwarzmilan (<i>Milvus migrans</i>)		
Schutzstatus		
<input checked="" type="checkbox"/>	Europäische Vogelart gemäß Art. 1 Vogelschutz-Richtlinie: alle genannten	
<input checked="" type="checkbox"/>	Europäische Vogelart gemäß Anh. 1 Vogelschutz-Richtlinie: Rotmilan, Schwarzmilan	
RL D	Kategorie V	Rotmilan
	Kategorie *	Mäusebussard, Saatkrähe, Schwarzmilan
RL BB	Kategorie 3	Mäusebussard, Saatkrähe
	Kategorie *	Rotmilan, Schwarzmilan
Bestandsdarstellung		
Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in BB		
Die aufgeführten Arten wurden gemäß den „Angaben zum Schutz der Fortpflanzungs- und Ruhestätten der in Brandenburg heimischen Vogelarten“ (MLUL 2018) der ökologischen Gilde der Nahrungsgäste und Durchzügler zugeordnet.		
Bestandszahlen für Brandenburg gemäß (/L18/) sowie Brutzeiten gemäß(/L17/):		
Mäusebussard: 6.200 – 7.700 BP/Rev. (E02 – M08)		Saatkrähe: 1.600 -1.800 BP/Rev. (A03 – A08)
Rotmilan: 1.650 – 1.900 BP/Rev. (M03 – M08)		Schwarzmilan: 1.120 – 1.380 BP/Rev. (E03 – M08)
Das Plangebiet besitzt aufgrund seiner geringen Ausdehnung, der räumlichen Struktur und der unmittelbaren Nähe zu Siedlungsstrukturen keine besondere Bedeutung als Zug- oder Rastgebiet. Die genannten Arten können vereinzelt außerhalb der Brutzeiten oder auch zur Nahrungsaufnahme im Plangebiet auftreten. Horststandorte wurden bei den örtlichen Begehungen im Plangebiet ausgeschlossen.		
Vorkommen im UG		
<input type="checkbox"/>	nachgewiesen	<input checked="" type="checkbox"/> potenziell möglich
Alle oben aufgeführten Arten werden anhand der vorgefundenen Habitatausstattung als sporadisch im Plangebiet und dessen Umgebung vorkommend dargestellt.		
Prognose der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG		
Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen		
<input type="checkbox"/>	V _{AFB1}	Bauzeitenreglung
<input type="checkbox"/>	V _{AFB2}	Flächenkontrolle
<input type="checkbox"/>	V _{AFB3}	Gehölz-, Gebäudekontrollen
<input checked="" type="checkbox"/>	V _{AFB4}	Erhalt Gehölzbestand, Mühlengraben
<input checked="" type="checkbox"/>	V _{AFB5}	Gehölzschutzmaßnahmen
<input type="checkbox"/>	V _{AFB6}	Umgang mit offenen Baugruben
Prognose und Bewertung des Tötungsverbotes gem. § 44 Abs. 1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten)		
<input type="checkbox"/>	Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt signifikant an	
<input checked="" type="checkbox"/>	Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt nicht signifikant an.	

Ökologische Gilde der Nahrungsgäste und Durchzügler	Avi 5
<p>Für die genannten potentiellen Nahrungsgäste und Durchzügler ergibt sich durch die bauplanungsrechtlichen Festsetzungen im Plangebiet kein signifikant erhöhtes Mortalitätsrisiko. Da alle Individuen eine hohe Mobilität aufweisen, sind sie in der Lage, dem punktuellen Gefahrenpotential, das von der zeitlich und räumlich eingeschränkten Anzahl der eingesetzten Baumaschinen ausgeht, auszuweichen. Die für die genannten Arten wesentlichen Habitatstrukturen im Plangebiet (Gehölzbestand), die auch als Ansitzwarten dienen können, werden zum Erhalt festgesetzt (V_{AFB4}) in Verbindung mit bauzeitlichen Gehölzschutzmaßnahmen (V_{AFB5}) während der Erschließung der einzelnen Baugrundstücke.</p>	
<p>Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG (Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten)</p>	
<p><input type="checkbox"/> Die Störung führt zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population.</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Die Störungen führen zu <u>keiner</u> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population.</p>	
<p>Baubedingte Störungen insbesondere durch Geräuschemissionen während der Baumaßnahme sind zwar nicht vollständig auszuschließen, wirken jedoch nur punktuell und zeitlich begrenzt. Diese geringen Störungen sind für die betreffenden Arten nicht signifikant und wirken sich nicht nachhaltig auf die lokalen Populationen der genannten Arten aus. Das Plangebiet dient Standvögeln im Winter der Nahrungssuche, die durch Lärm in der Regel nicht eingeschränkt wird. Die geplanten Bauaktivitäten sind zeitlich und räumlich sehr eng begrenzt. Dadurch bedingte kurzzeitige Vergrämungen nahrungssuchender Arten sind nicht geeignet, den Erhaltungszustand der lokalen Population zu verschlechtern, da sich außerdem ausreichend Ausweichräume mit vergleichbaren Habitatstrukturen in unmittelbarer Nähe zum Baubereich befinden. Anlage- und betriebsbedingte Störungen im Zusammenhang mit dem Vorhaben sind auszuschließen.</p>	
<p>Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 3 und 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten)</p>	
<p>Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>	
<p><input type="checkbox"/> Die Tötung von Tieren ist im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen.</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Die Tötung von Tieren ist im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten <u>auszuschließen</u>.</p>	
<p>Der Begriff der Fortpflanzungs- und Ruhestätte umfasst nicht nur den aktuellen Neststandort der jeweiligen Art (des betroffenen Brutpaares), sondern beinhaltet alle für das Überleben und die Fortpflanzung der Individuen einer lokalen Population erforderlichen Lebensstätten bzw. Habitate. Da bei Vögeln grundsätzlich von einem großen Aktionsradius bzw. Raumanspruch ausgegangen werden kann, ist gemäß der Interpretation des EU-Leitfadens (Eu-Kommission 2007) bezüglich des räumlichen Zusammenhangs ein enger Lebensstättenbegriff anzuwenden (vgl. Anl 2009). Die ökologische Funktionsfähigkeit gilt als gewahrt, sofern sich keine quantitativen, qualitativen und zeitlichen Einschränkungen für die lokale Population bzw. das einzelne Individuum ergeben. Die ökologische Funktionalität der betroffenen - in diesem Fall potentiellen - Ruhestätten bleibt aufgrund der geringen Größe des Plangebietes und des darüber hinaus vorhandenen Funktionsraums für die Durchzügler und Nahrungsgäste im räumlichen Zusammenhang gewahrt. Unter Berücksichtigung der aufgeführten Vermeidungsmaßnahmen (Erhalt und Schutz des Gehölzbestandes im Plangebiet - V_{AFB4}, V_{AFB5}) ist die Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Ruhestätten mit hinreichender Sicherheit auszuschließen.</p>	
<p>Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände</p>	
<p>Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG</p>	

Ökologische Gilde der Nahrungsgäste und Durchzügler	Avi 5
<input type="checkbox"/> treffen zu „Antrag auf artenschutzrechtliche Ausnahmegenehmigung gemäß § 45 BNatSchG“)	
<input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)	

9. ERGEBNISSE DER ARTENSCHUTZFACHLICHEN PRÜFUNG

Im vorliegenden artenschutzrechtlichen Fachbeitrag wurde geprüft, inwieweit durch das gegenständliche Vorhaben die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG für die Arten des Anh. IV FFH-RL und europäischen Vogelarten nach Art. 1 VS-RL erfüllt werden.

Für insgesamt 62 Arten der Reptilien, Säugetiere sowie der ökologischen Gilden der potenziell möglichen und tatsächlich vorkommenden Fledermäuse erfolgte eine Prüfung auf Niveau der Einzelarten oder Artgruppe. Diese ergab, dass bei Umsetzung der vorgegebenen Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen die Erfüllung der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG der potentiell vorkommenden Arten mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden können.

Tabelle 9.1: Erhaltungszustand und Verbotstatbestände für Tierarten des Anhanges IV der FFH-Richtlinie

Art	Vermeidungsmaßnahmen	Ausgleichsmaßnahmen	Erhaltungszustand		Auswirkungen	
			lokal	biogeogr.	lokal	biogeogr.
Reptilien						
Zauneidechse (<i>Lacerta agilis</i>)	V _{AFB2} V _{AFB4} V _{AFB6}	-	U1	U1	knV	knV
Säugetiere						
Fischotter (<i>Lutra lutra</i>)	V _{AFB1} V _{AFB2} V _{AFB4}	-	U1	U1	knV	knV
Baumbewohnende Fledermäuse						
Braunes Langohr	V _{AFB1} V _{AFB3} V _{AFB4} V _{AFB5}	-	FV:	FV:	knV	knV
Fransenfledermaus			FV:	FV		
Große Bartfledermaus			U1	U1		
Großer Abendsegler			U1	U1		
Kleiner Abendsegler			U1	U1		
Mopsfledermaus			U1	U1		
Mückenfledermaus			FV:	unbekannt		
Nordfledermaus			U1	U1		
Rauhautfledermaus			U1	FV		
Wasserfledermaus			FV:	FV		
Erläuterungen						
Maßnahmen:			V = Maßnahme zur Verminderung/Vermeidung A = Ausgleichsmaßnahmen			
aktueller Erhaltungszustand auf lokaler Ebene: F/FV = günstig U1 = ungünstig/unzureichend; U2 = ungünstig/schlecht;						
Erhalt in der kontinentalen biogeogr. Region: FV = günstig; U1 = ungünstig/unzureichend; U2 = ungünstig/schlecht						
Auswirkung des Vorhabens:			knV = keine nachhaltige Verschlechterung			

Während gefährdete Vogelarten (Arten der RL D, RL ST) i. d. R. ebenfalls Art-für-Art behandelt werden - es sei denn, sie kommen lediglich als seltene Nahrungsgäste oder Durchzügler vor - werden die ungefährdeten und ubiquitären Arten in Gruppen (ökologischen Gilden) zusammengefasst – es sei denn, die spezifische Bestands- und Betroffenheitssituation erfordert eine Art-für-Art-Betrachtung.

Tabelle 9.2: Verbotstatbestände für Vogelarten nach Artikel 1 der Vogelschutzlinie


Art/Gilde	Vermeidungs- maßnahme	Ausgleichsmaß- nahmen	Auswirkungen	
			lokal	biogogr.
Gilde der ungefährdeten Brutvögel mit Gehölzbindung (Frei- und Bodenbrüter)	V _{AFB} 1 V _{AFB} 3 V _{AFB} 4 V _{AFB} 5	-	knV	knV
Gilde der gefährdeten Brutvögel mit Gebäude und Gehölzbindung	V _{AFB} 1 V _{AFB} 3 V _{AFB} 4 V _{AFB} 5	-	knV	knV
Feldlerche	V _{AFB} 2	-	knV	knV
Gilde der Brutvögel der Siedlungen	V _{AFB} 1 V _{AFB} 3	-	knV	knV
Gilde der Nahrungsgäste und Durchzügler	V _{AFB} 4 V _{AFB} 5	-	knV	knV
<u>Erläuterungen</u> Maßnahmen: V = Maßnahme zur Verminderung/Vermeidung Auswirkung des Vorhabens: knV = keine nachhaltige Verschlechterung				




Für alle betrachteten, in ökologische Gilden zusammengefassten Vogelarten konnte unter Einbeziehung der vorgegebenen Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen die Erfüllung der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden.

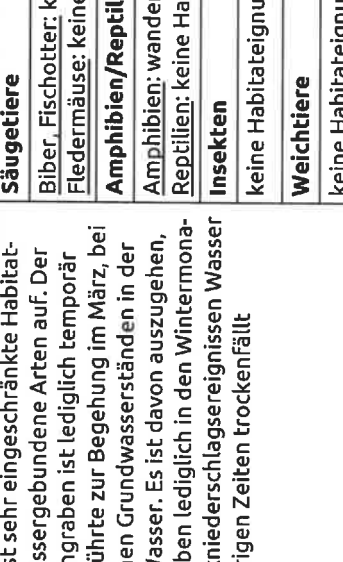
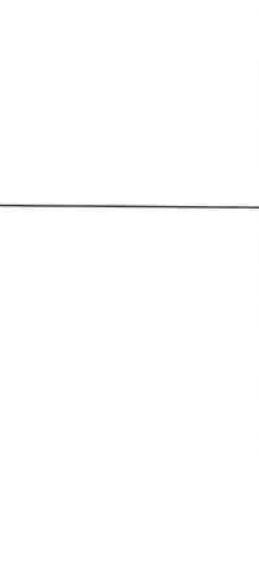
erstellt am: 28.04.2021

geändert am:

Tabelle 1: Artenpotential im Untersuchungsraum gemäß Datenrecherchen und örtlicher Begehungen

Fotos	Habitatstruktur/Habitatpotential	Artenpotential (* Nachweise bei Ortsbegehung)
	<p>Gehölzbiotope (Biotoptypen 08110, 08180, 07151, 07152)</p> <p>Der Plangebiet wird durch den von Ost nach West verlaufenden Krieschower Mühlengraben, der hier seinen Anfang nimmt, in einen überwiegend ackerbaulich genutzten Nord- und einen Südteil geteilt. Beidseitig des Grabens prägt ein durch anthropogene Nutzung stark gestörtes Auwaldrelikt (vorwiegend Erle, Esche, vereinzelt Pappel und Ulme) den UR. Anwohner nutzen den Waldbereich aktuell an verschiedenen Stellen als Lagerplatz für Gartenabfälle. Im Süden reicht eine Garage in den Waldbereich. Ein verfallener kleiner Stall weist außerdem auf eine ehemalige Kleintierhaltung bis in die Nähe des Grabens hin. Besonders wertgebend sind die vorhandenen Altbäume (vorw. Esche, Pappel) und liegendes Totholz (umgeknickte Pappel mit Hinweisen auf totholzbewohnende Käfer). Die Strauchschicht prägen vor allem junge Eschen und Schwarzer Holunder. Vereinzelt wurden junge Bäume angepflanzt und gegen Wildfraß mit einer Drahtgasse geschützt. In der Krautschicht dominiert Efeue, außerdem war zum Zeitpunkt der Begehung der frische Austrieb von Goldnessel zu sehen. Grabenbegleitend kommen Staudenfluren aus Brennnesseln vor.</p> <p>Auffällige anthropogene Störfaktoren bestehen am Nordrand des Waldbereichs durch einen großen Haufen Gartenabfall. Im inneren des Waldbereichs sind ebenfalls Gartenabfälle entsorgt worden.</p> <p>Der Baumbestand weist potentielle Höhlen auf, insbesondere alte Pappeln und Weiden, die größtenteils mit Efeue bewachsen sind, was eine Einschätzung des tatsächlichen Höhlenbestandes schwierig gestaltet. Darüber hinaus wurden verschiedentlich künstliche</p>	<p>Säugetiere Biber, Fischotter: keine Habitatausweisung Fledermäuse: potentielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten in Spalten und/oder Höhlen der lebenden und toten Altbäume vorhanden Amphibien/Reptilien Amphibien: durchwandernde Tiere nicht auszuschließen Reptilien: keine Habitatausweisung für Zauneidechse oder Schlingnatter, auch südexponierter Gehölzsaum zu frisch für Zauneidechse Insekten Schmetterlinge: keine Hinweise auf Vorkommen essentiaeller Futterpflanzen für Raupen der nach Anh. IV FFH-RL geschützten Arten, kein besonderes Habitatpotential Wildbienen: keine Habitatausweisung für FFH-IV-Arten Libellen: keine Habitatausweisung für FFH-IV-Arten Käfer: Potenzial für xylobionte Käfer vorhanden Amelisen: keine Habitatausweisung für <i>Coptoformica-Formica s. str.</i> – Arten, zu dunkel, zu frisch Weichtiere Schnecken: keine Eignung für Anh. IV-Arten, aber Gehäuse einer Weinbergschnecke (<i>Helix pomatia</i>) bei der Begehung im März 2021 am Südrand der Schutzzone, nahe der Garage entdeckt. Vögel Es konnten im Rahmen der Begehungen augenscheinlich keine Horstbäume und keine großen Spechthöhlen (Schwarzspecht) festgestellt werden.</p>

Fotos	Habitatstruktur/Habitatpotential	Artenpotential (* Nachweise bei Ortsbegehung)
  	<p>Nisthilfen für Höhlenbrüter angebracht. Straßenbegleitend prägt eine vitale Kastanie das Bild. Daran schließt sich eine größere Fichte an und ein Strauch.</p>	<p>Die Strauchschicht und der starke Efeubewuchs an den Baumstämmen bieten potentiell geeignete Strukturen für verschiedene gebüschbrütende Vogelarten. Frei- und unter Gebüsch bodenbrütende Arten: Amsel (<i>Turdus merula</i>)*, Bluthänfling (<i>Carduelis cannabina</i>), Buchfink (<i>Fringilla coelebs</i>), Eichelhäher (<i>Garrulus glandarius</i>), Elster (<i>Pica pica</i>), Fitis (<i>Phylloscopus trochilus</i>), Gartengrasmücke (<i>Sylvia borin</i>), Girlitz (<i>Serinus serinus</i>), Grünfink (<i>Carduelis chloris</i>), Heckenbraunelle (<i>Prunella modularis</i>), Kernbeißer (<i>Coccothraustes coccothraustes</i>), Kuckuck (<i>Cuculus canorus</i>), Mönchsgrasmücke (<i>Sylvia atricapilla</i>), Nachtigall (<i>Luscinia megarhynchos</i>), Nebelkrähe (<i>Corvus corone cornix</i>)*, Pirol (<i>Oriolus oriolus</i>), Ringeltaube (<i>Columba palumbus</i>), Singdrossel (<i>Turdus philomelos</i>), Sperber (<i>Accipiter nisus</i>), Sprosser (<i>Luscinia luscinia - Status unklar</i>), Stieglitz (<i>Carduelis carduelis</i>), Waldbaumläufer (<i>Certhia familiaris</i>), Zilpzalp (<i>Phylloscopus collybita</i>) Nischenbrüter: Grauschnäpper (<i>Muscicapa striata</i>), Gartenbaumläufer (<i>Certhia brachydactyla</i>), Zaunkönig (<i>Troglodytes troglodytes</i>) Höhlenbrüter: Blaumeise (<i>Parus caeruleus</i>)*, Feldsperling (<i>Passer montanus</i>), Buntspecht (<i>Dendrocopos major</i>), Grünspecht (<i>Picus viridis</i>), Kleiber (<i>Sitta europaea</i>), Kleinspecht (<i>Dendrocopus minor</i>), Kohlmeise (<i>Parus major</i>)*, Rotkehlchen (<i>Erithacus rubecula</i>), Schwanzmeise (<i>Aegithalos caedatus</i>), Star (<i>Sturnus vulgaris</i>), Sumpfmeise (<i>Parus palustris</i>), Turmfalke (<i>Falco tinnunculus</i>)*, Waldkauz (<i>Strix aluco</i>), Weidenmeise (<i>Parus montanus</i>)</p>

Fotos	Habitatstruktur/Habitatpotential	Artenpotential (* Nachweise bei Ortsbegehung)
	<p>Das Plangebiet weist sehr eingeschränkte Habitatqualitäten für gewässergebundene Arten auf. Der Krieschower Mühlengraben ist lediglich temporär wasserführend. Er führte zur Begehung im März, bei im Allgemeinen hohen Grundwasserständen in der Landschaft, kaum Wasser. Es ist davon auszugehen, dass der Mühlengraben lediglich in den Wintermonaten, bzw. nach Starkniederschlagsereignissen Wasser führt und in den übrigen Zeiten trockenfällt</p>	<p>Säugetiere Biber: <u>Fischotter</u>: keine Habitataignung Fledermäuse: keine Habitataignung Amphibien/Reptilien Amphibien: wandernde Tiere nicht ausgeschlossen Reptilien: keine Habitataignung für FFH-IV-Arten Insekten keine Habitataignung für FFH-IV-Arten Weichtiere keine Habitataignung für FFH-IV-Arten Vögel keine Habitataignung für gewässergebundene Arten</p>
		

Halboffen- und Offenlandbiotope (Biotoptypen 051122, 05113, 05142, 091930, 10112)



Nördlich des gehölzbestandenen Grabens wird eine Teilfläche im Westen beackert (Grabeland) und im Osten als Wiese genutzt. Gehölzstrukturen beschränken sich auf den nördlichen Randbereich. Der nördliche Teil ist ohne Bedeutung für Brutvögel des Offenlandes.
 Das südliche Plangebiet nimmt eine Ackerfläche ein, die im Westen von einer Straße begrenzt wird, im Osten setzt sich der Acker fort und im Norden stößt er an den Waldbereich.



Säugetiere

Biber, Fische: kein geeignetes Habitat

Fledermäuse: kommt als Teil des Jagdhabitats infrage

Amphibien/Reptilien

Amphibien: kein geeignetes Habitat

Reptilien: Straßen -gräben/böschungen mit größtem Potenzial für Zauneidechse innerhalb des Geltungsbereiches, sandige Ablagerung kommt als Eiablageplatz infrage, durch Vorhandensein von Hauskatzen und regelmäßiger Pflege nicht sehr wahrscheinlich, Acker- und Grünlandflächen ohne Potenzial

Insekten

kein Habitatpotenzial für Anh.-IV Arten

Vögel

Feldlerche (*Alauda arvensis*)

Siedlungsbiotope (Biotoptyp 0113322)



Das Plangebiet befindet sich in der Ortslage Krieschow. Auf den betroffenen Flächen befinden sich eine Garage, ein aufgegebener Kleintierstall und ein Trafo-Häuschen.

Säugetiere

Fledermäuse: Spalten zwischen Bedachung und Gemäuer als mögliche Tagesverstecke

Amphibien/Reptilien

kein Habitatpotenzial für Anh.-IV Arten

Insekten

kein Habitatpotenzial für Anh.-IV Arten

Weichtiere

kein Habitatpotenzial für Anh.-IV Arten

Vögel

Potential für Halbhöhlen- und Nischenbrüter:
 Bachstelze (*Motacilla alba*), Hausrotschwanz (*Phoenicurus ochruros*), Haussperling (*Passer domesticus*)

